

# GL\_GERICHTE GL-1599 vom 24. Juni 2022

GL Gerichte, 2022-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1599](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1599)

FR: GL\_GERICHTE GL-1599 du 24 juin 2022

IT: GL\_GERICHTE GL-1599 del 24 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 1

Das angefochtene Strafurteil der Strafkammer des Kantonsgerichts (act. 59) ist der Anfechtung durch die hier Berufung führenden Parteien zugänglich (Art. 398 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 381 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Mit Berufung kann geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe das Recht verletzt (einschliesslich Unangemessenheit) und/oder habe den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig festgestellt (Art. 398 Abs. 3 StPO).

### E. 2

Mit Drogen kontaminierte Geldscheine, diffuse Angaben zu deren Herkunft

2.1 Der von Serhat Türkis gefahrene Mercedes (Kontrollschild AG ..87) war eingelöst auf Sedat Türkis (act. 2/8.1.01 S. 22 Ziff. 2.3.3). Bei Sedat Türkis handelt es sich um den Cousin und offenbar zugleich Schwager von Serhat Türkis; jedenfalls bezeichnete Serhat Türkis ihn in der Untersuchung wechselweise als beides (siehe zur verwandtschaftlichen Beziehung zwischen Serhat und Sedat Türkis auch act. 2/10.11.07 Dep. 13 f. sowie act. 2/10.11.08 Dep. 1). Serhat Türkis erklärte, sein Cousin/Schwager habe ihm den Mercedes zur Benutzung überlassen, denn immerhin arbeite er (Serhat Türkis) bei seinem Schwager in dessen Getränkehandel in \_\_\_/AG (act. 2/10.0.01a Dep. 13, act.10.0.03, Dep. 69). Indes ergibt sich aus den Akten, dass Serhat Türkis diesen Mercedes selber gekauft und auch einen Einstellplatz gemietet hatte (act. 2/3.1.14 Blätter 33 und 34). Dass der Mercedes gleichwohl auf den Schwager eingelöst war, ist darauf zurückzuführen, dass der finanziell verschuldete Serhat Türkis den Wagen vor dem Zugriff der Betreibungsbehörde fernhalten will (siehe dazu 2/3.1.14 Blatt 27; ferner act. 2/7.1.09, dort Beilage 36 [Konkurseröffnung am 26. Juni 2018 über Serhat Türkis als Inhaber des Einzelunternehmens «\_\_\_»]; siehe zudem act. 2/10.11.07 Dep. 25-31).

2.2 Die Polizei fand im betreffenden Mercedes in der Mittelkonsole drei mit Gummibändern umschlossene Geldbündel zu je 100 50-Euro-Scheinen (3 x 5■000 Euro; act. 2/8.1.11 S. 10 und S. 29 f.). Diese Geldscheine waren durch und durch mit Betäubungsmitteln (vorab Kokain) kontaminiert, wie überhaupt im ganzen Fahrzeug inkl. Kofferraum Spuren von Drogen nachweisbar waren (act. 2/8.1.11 [Spurensicherung] und act. 2/8.1.25 [ITMS-Bericht]).

2.3 Am 27. September 2018 auf der Intensivstation danach befragt, woher die im Mercedes vorgefundenen 15■000 Euro stammten, antwortete Serhat Türkis, dieses Geld habe er von Verwandten «zusammengetrommelt» und sei für das Konkursamt bestimmt, wobei das Geld aus der Schweiz sei. Auf die nächste Frage der Polizei, wann er das Geld eingesammelt habe, drückte er sich vor einer Antwort und wünschte, die Anhörung abbrechen (act. 2/10.0.01a, Dep. 26-29). Bei der Befragung am 28. September 2018

wiederum auf der Intensivstation erwähnte Serhat Türkis, er sei am 25. September 2018 mit so viel Geld unterwegs gewesen, weil er an diesem Tag den letzten Teil des Geldes von einem Verwandten («von wem spielt keine Rolle») erhalten und beabsichtigt habe, das Geld zum Konkursamt nach Baden zu bringen oder auf der Post in Glarus einzubezahlen (act. 2/10.0.02 Dep. 50 f.). (Anmerkung: Unerfindlich ist, wieso der in W.\_\_\_/AG wohnhafte Serhat Türkis das Geld ausgerechnet in Glarus einbezahlen wollte, zumal er auch erst nach 19 Uhr in Richtung Glarnerland fuhr, wo doch die Poststelle in Glarus gleich wie weitem andere Poststellen auch bereits um 18 Uhr schliesst. Kommt hinzu, dass keine Schweizer Poststelle einfach so 15'000 Euro wie hier ausschliesslich in 50er-Scheinen entgegennimmt, jedenfalls nicht ohne klaren Herkunftsnachweis).

Bei der Befragung am 2. Oktober 2018 berichtete Serhat Türkis, sein Schwager Sedat Türkis habe ihn inzwischen im Spital besucht und ihm mitgeteilt, dass rund 65'000 Euro im Mercedes gewesen sein müssten. Der Schwager habe das Geld ins Auto gelegt; ein Teil davon sei für Getränkebestellungen aus Österreich bestimmt gewesen, der Rest als Arbeitslohn für ihn (Serhat Türkis) und den Schwager selber. Auf die Frage der Polizei, ob er den Lohn jeweils in Euro ausbezahlt bekomme, meinte Serhat Türkis, normalerweise nicht, aber sein Schwager sei auch in der Türkei unternehmerisch tätig, woher auch das Geld sei (act. 2/10.0.03 Dep. 69 f.; Anmerkung: Die Währung in der Türkei ist die Türkische Lira, was dem türkischstämmigen Türkis bekannt sein dürfte). Konfrontiert mit dem Widerspruch zur ersten Aussage, wonach er das Geld von vielen Verwandten erhalten habe, antwortete er keck, mit seinem Schwager sei er schliesslich auch verwandt; das ganze Geld stamme von ihm, nach dessen Angabe insgesamt 65'000 Euro (a.a.O., Dep. 97). Auf Hinweis der Polizei, wonach die im Mercedes aufgefundenen Euroscheine starke Kokainspuren aufwiesen, wandte er ein, jede «Scheiss-Banknote» sei damit kontaminiert, dies deshalb, weil es sich um Geld aus Deutschland handle (a.a.O., Dep. 107 f.).

Als Serhat Türkis am 3. Dezember 2018 von der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson einvernommen wurde, legte er ein von seinem Schwager unterzeichnetes Schreiben vom 19. November 2018 vor. Darin schrieb der Schwager zuhanden der Staatsanwaltschaft, er «bestätige [ ] hiermit, dass die 20'000 Euro in meinem Auto, Mercedes-Benz S 500, mir gehören. Für eine schnellstmögliche Überweisung danke ich Ihnen im Voraus. [Bankverbindung und Unterschrift]» (act. 2/10.0.04 Dep. 1 und Anhang). Anzuführen ist zu diesem Schreiben des Schwagers, dass im Mercedes nicht 20'000.-, sondern 'nur' 15'000.- Euro sichergestellt wurden.

2.4 Schliesslich befragte die Polizei am 20. Januar 2019 den Schwager Sedat Türkis zum angeblichen Geldbetrag von 65'000 Euro (act. 2/10.11.08). Dabei schilderte dieser nochmals eine ganz andere abstruse Variante, wie dieser hohe Geldbetrag damals in den Mercedes gelangt und wozu das Geld bestimmt gewesen sei. Konkret habe er (Sedat Türkis) seinem Schwager/Cousin Serhat Türkis ungefähr am 18. September 2018 die 65'000 Euro übergeben, und zwar bei sich daheim, wo er das Geld in einem Kleiderschrank aufbewahrt habe (a.a.O., Dep. 9, Dep. 10, Dep. 14, Dep. 17). Die Geldsumme stamme von Krediten, welche er in der Türkei aufgenommen habe, und zwar dort als Franken-Kredite, da diese in der Türkei wesentlich günstiger seien als Euro-Kredite; anschliessend habe er das Geld fortlaufend in Euro umgewechselt, weil er seine Geschäfte im Getränkehandel in Euro abwickle (a.a.O., Dep. 33-37). Er habe die Euro seinem Schwager Serhat Türkis übergeben mit dem Auftrag, diese bei der UBS in W.\_\_\_/AG auf das Konto seiner Firma einzubezahlen, dabei aber nicht alles auf einmal, sondern gestaffelt. In der Folge hätten

dann ab diesem Konto Zahlungen an Lieferanten in Österreich und Belgien erfolgen sollen und wären zudem auch noch Betreibungen von Serhat Türkis beglichen worden (a.a.O., Dep. 12 sowie Dep. 21 f. [Sedat Türkis besass sogar die Dreistigkeit, der Polizei zum Beleg seiner Geschichte eigens noch Fakturen von ausländischen Lieferanten einzureichen; siehe dazu die Anhänge zum Befragungsprotokoll]). Er habe seinen Schwager als Geldbote beauftragt, weil er selber beabsichtigt habe, am 4. Oktober 2018 in die Türkei zu verreisen und er bis dahin aufgrund seiner geschäftlichen Belastung keine Zeit mehr für die Geldeinzahlungen gehabt habe (a.a.O., Dep. 15-18). Er [Sedat Türkis] sei sich ganz sicher, dass er seinem Schwager die 65'000 Euro ausschliesslich in Noten übergeben habe, wobei er die Noten auf fünf Bündel aufgeteilt und je mit einem Gummiband zusammengebunden habe («4 Bündel à 500er Noten (Total 55'000 Euro) 1 Bündel gemischt mit 500er, 100er und 50er (Total 10'000 Euro»); a.a.O., Dep. 23-29 [effektiv aber stellte die Polizei im Mercedes von Serhat Türkis ausschliesslich Fünfzigerscheine sicher, insgesamt drei 100er-Bündel zu je 5'000 Euro]).

### **E. 2.5**

Fazit: Drogengeld

Zu alledem ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass es sich bei den Erklärungen von Serhat Türkis und seinem Schwager Sedat Türkis über die Herkunft und den Verwendungszweck der sichergestellten 15■000 Euro und der angeblich weiteren 50■000 Euro um frei erfundene Erzählungen handelt. Die insgesamt verworrenen Aussagen weisen schlicht keinen Realitätsbezug auf. Jegliche weiteren Ausführungen zu den sichergestellten Euroscheinen erübrigen sich; zu offensichtlich ist, dass es sich dabei um Drogengeld handelt (siehe dazu auch unten E. 18.6.3.1).

### **E. 3**

Am Tatabend bei der Notfallstation angetroffene Personen: Sedat Pristin, Marco Napoli und Kemal Izmir

Als am Dienstagabend, 25. September 2018, die vom Kantonsspital Glarus alarmierte Polizei dort um 19:40 Uhr eintraf, fuhren beim Spital fast zeitgleich Sedat Pristin (geb. 1967), Marco Napoli (geb. 1977) und Kemal Izmir (geb. 1978) in einem blauen Opel (AG 378449) vor und begaben sich zur Notfalleaufnahme (act. 2/8.1.13 S. 4 und S. 5). Die drei Personen, alle im Kanton Aargau wohnhaft, erklärten gegenüber der Polizei, beim Opfer [Serhat Türkis] handle es sich um einen Kollegen von ihnen; ganz offensichtlich wussten sie bereits davon, dass sich Serhat Türkis im Spital aufhielt (act. 2/8.1.01 S. 22 unten und S. 23 oben; siehe auch act. 2/7.1.02 S. 2 unten). Tatsächlich stellte sich noch am selben Abend heraus, dass Serhat Türkis, nachdem er angeschossen worden war, Kemal Izmir angerufen hatte (act. 2/10.4.01 Dep. 1; 2/10.0.02 Dep. 56); die spätere Auswertung des Mobiltelefons von Serhat Türkis ergab, dass dieser Anruf um 19.20 Uhr erfolgte (act. 2/3.1.14a; act. 2/7.1.01 S. 11).

### **E. 4**

Erste Erkenntnisse zur Verbindung von Sedat Pristin, Marco Napoli und Kemal Izmir zum Opfer Serhat Türkis

4.1 Die Polizei befragte Sedat Pristin, Marco Napoli und Kemal Izmir noch am Abend des 25. September 2018 danach, weshalb sie zur Notfallstation des Kantonsspitals gekommen seien und wo sie sich zuvor aufgehalten hätten. Alle drei gaben sich in ihren ersten

Aussagen auffallend bedeckt zu ihrem Verhältnis zum angeschossenen Serhat Türkis; Sedat Pristin erklärte gar, er würde ihn nicht einmal kennen (act. 2/10.2.01 Dep. 21). Sie gaben vor, am Nachmittag quasi zufällig miteinander im Wagen von Sedat Pristin in der Gegend unterwegs gewesen zu sein; dabei hätten sie an ihnen nicht näher bekannten Orten («Ort mit einem See», «Bahnhof mit einem Kiosk», «Beiz am Gleis») etwas getrunken (einzig Kemal Izmir wurde etwas konkreter und erwähnte, sie hätten sich in Walenstadt/SG aufgehalten). Als sie auf der Heimfahrt gewesen seien, habe Kemal Izmir von Sedat Türkis einen Anruf erhalten, wonach er angeschossen worden und jetzt «in Netstal im Spital» sei, worauf sie kurzum nach Glarus zum Kantonsspital gefahren seien (zum Ganzen: act. 2/10.2.01; 2/10.2.02; 2/10.3.01; 2/10.4.01; 2/10.4.02). In seinen Aussagen besonders zurückhaltend war Sedat Pristin. Obwohl er einräumte, seit der Mittagszeit mit den beiden anderen unterwegs gewesen zu sein (act. 2/10.2.01 Dep. 7), behauptete er sogar, er kenne nur Marco Napoli und wisse vom anderen («Kollege von Marco Napoli») nicht einmal den Namen (act. 2/10.2.01 Dep. 2).

Aufgrund der unklaren Situation nahm die Polizei Sedat Pristin, Marco Napoli und Kemal Izmir vorläufig in Haft (act. 2/4.2.01; 2/4.3.01; 2/4.4.01).

4.2 Beim Inspizieren des Mercedes von Serhat Türkis stiess die Polizei im Ablagefach der Beifahrertüre auf ein Mobiltelefon, welches Marco Napoli gehörte (act. 2/8.1.11 S. 9). Marco Napoli erklärte dazu, er sei in der Nacht zuvor (24. September 2018) mit Serhat Türkis unterwegs gewesen und habe dabei das Handy in dessen Wagen vergessen; das Handy sei ihm nicht so wichtig, weshalb er sich bis dahin nicht darum gekümmert habe (act. 2/10.3.02 Dep. 1-15).

4.3 Nach einer Nacht in Haft gab Kemal Izmir gegenüber der Polizei zu Protokoll, dass er sich am Vortag (25. September 2018) um die Mittagszeit mit Sedat Pristin, Marco Napoli und Serhat Türkis getroffen habe. Sie seien dann in zwei Autos vom Aargau aus nach Unterterzen/SG gefahren; er (Kemal Izmir) im Wagen von Sedat Pristin, wobei er (Kemal Izmir) gefahren sei, da Sedat Pristin das Billett weg habe, während Marco Napoli mit Serhat Türkis in dessen Mercedes mitgefahren sei. In Unterterzen hätten sie beim Parkplatz der Luftseilbahn (Flumserberg) parkiert und sich dort «ein paar Stunden aufgehalten und Sandwiches gegessen». Später seien sie zu einer Bar nach Walenstadt/SG gefahren. Serhat Türkis habe sich dort auf einmal verabschiedet («er ist ein bisschen hyperaktiv, er hat es immer eilig») und sich allein auf die Heimfahrt begeben. Etwa 20 Minuten später habe er von Serhat Türkis den Anruf erhalten, dass er angeschossen worden sei (act. 2/10.4.03 Dep. 1-27).

Marco Napoli machte in der Folge im Wesentlichen die gleichen Angaben wie Kemal Izmir zum Ablauf des Geschehens am Nachmittag des 25. September 2018; in der Bar [in Walenstadt] sei Serhat Türkis «einfach plötzlich» gegangen, ohne zu sagen warum und wohin. Etwa 20 Minuten danach habe Kemal Izmir, nachdem er einen Telefonanruf erhalten habe, gesagt, sie müssten zum Spital fahren (act. 2/10.3.03 Dep. 1-7).

Demgegenüber machte Sedat Pristin selbst noch bei der zweiten Befragung geltend, Serhat Türkis nie gesehen zu haben und ihn auch nicht zu kennen. Sinngemäss führte er aus, Kemal Izmir und Marco Napoli seien am 25. September 2018 zu ihm nach Hause [in \_\_\_/AG] gekommen; Marco Napoli sei dann weggegangen und er sei mit Kemal Izmir «spazieren gefahren», wobei er nicht wisse, wo sie durchgefahren seien. Als sie «beim Restaurant» angelangt seien, sei Marco Napoli bereits dort auf der Terrasse gesessen; wie

Marco Napoli dorthin gekommen sei, wisse er nicht. Auf die Frage der Polizei, weshalb er (Sedat Pristin) mit dem ihm angeblich völlig unbekanntem Kemal Izmir (so Sedat Pristins erste Aussagen) einfach so spazieren gefahren sei, antwortete Sedat Pristin, Marco Napoli habe ihm gesagt, Kemal Izmir sei ein Kollege von ihm und sie sollten ihn (Marco Napoli) «beim Restaurant beim grossen Parkplatz» abholen (act. 2/10.2.03 Dep. 1-7).

4.4 Die rückwirkende Auswertung der Mobiltelefone von Sedat Pristin, Marco Napoli und Kemal Izmir (siehe dazu act. 2/7.1.02-04) ergab, dass die drei am Nachmittag des 25. September 2018 vom Aargau her in die Region Walensee gelangten (act. 2/7.1.01 S. 20, S. 23 und S. 24). Im blauen Opel von Sedat Pristin stellte die Polizei zwei Parktickets der Luftseilbahn Unterterzen (Flumserberg) sicher (act. 2/8.1.01 S. 17 unten); das erste Ticket wurde um 15:07 Uhr gelöst und war gültig bis 16:31 Uhr, das zweite Ticket von 17:14 Uhr galt bis 17:30 Uhr (act. 2/8.1.04).

Das ebenfalls untersuchte Mobiltelefon von Serhat Türkis generierte am 25. September 2018 kurz nach 14 Uhr einen Antennenstandort in Würenlingen/AG und loggte hernach erstmals wieder um 19:20 Uhr über eine Antenne in Näfels/GL ein (also in der Umgebung des Tatortes; detaillierte Angaben zum Tatort unten E. 6.); zu diesem Zeitpunkt (19:20 Uhr) tätigte Serhat Türkis einen Anruf an Kemal Izmir (act. 2/7.1.01 S. 11). Dieses Telefonat zwischen Serhat Türkis und Kemal Izmir erfolgte ohne jeden Zweifelnach der Schiesserei in Näfels; denn bereits um 19:29 Uhr fuhr der schwerverletzte Serhat Türkis mit seinem Mercedes bei der Notfallaufnahme im knapp acht Kilometer entfernten Kantonsspital Glarus vor (act. 2/8.1.13; um ca. 19:20 Uhr fiel übrigens einer Drittperson auf, wie ein «dunkler Mercedes mit AG-Kontrollschildern» in auffälliger Fahrweise von Näfels bis Glarus unterwegs war [siehe dazu act. 2/8.1.01 S. 31 Ziff. 3.3.5]). Das Mobiltelefon von Kemal Izmir war um 19:20 Uhr noch im Raum Walensee eingeloggt (2/7.1.01 S. 23).

Serhat Türkis räumte im weiteren Verlauf der Untersuchung ein, sich am Nachmittag des 25. September 2018 mit Marco Napoli sowie auch Sedat Pristin und Kemal Izmir in der Region Walensee aufgehalten zu haben (act. 2/10.0.04 Dep. 8-10). Es muss daher als erstellt gelten, dass Marco Napoli bei der Anreise in die Ostschweiz tatsächlich im Mercedes von Serhat Türkis mitfuhr (siehe dazu auch act. 2/10.4.05 Dep. 3 sowie act. 2/8.1.19 S. 1 f. [DNA von Marco Napoli an der Kopfstütze des Beifahrersitzes]) und er dabei sein Mobiltelefon im Fahrzeug liegen liess. Auch wenn daher vom Mobiltelefon von Serhat Türkis selber für den Nachmittag des 25. September 2018 während mehrerer Stunden keine Randdaten verfügbar sind, so lässt sich das Bewegungsprofil von Serhat Türkis unmittelbar anhand der Handy-Daten von Marco Napoli bestimmen. Marco Napolis Handy loggte sich um 15:01 Uhr in eine Antenne in Amden ein (act. 2/7.1.01 S. 24); demnach gilt als gesichert, dass sich ebenso Serhat Türkis ab ca. 15:00 Uhr im Walensee-Gebiet aufhielt. Damit stimmt auch überein, dass für das zweite Fahrzeug, in welchem Sedat Pristin und Kemal Izmir fuhren, um 15:07 auf einem Parkplatz in Unterterzen am Walensee ein Parkticket gelöst wurde (2/8.1.04). Das in der Folge im Mercedes von Serhat Türkis liegen gebliebene Handy von Marco Napoli generierte schliesslich um 19:32 Uhr ein Login in einer Antenne in Glarus (act. 2/7.1.01 S. 24), was zeitlich mit der Ankunft von Serhat Türkis im Kantonsspital Glarus korrespondiert.

4.5 Im Mercedes von Serhat Türkis wurden bekanntlich drei Geldbündel zu je 5'000 Euro sichergestellt (oben E. 2.2). Abgesehen davon, dass die betreffenden Geldscheine allesamt mit Drogen kontaminiert waren, hafteten bei jedem der drei Geldbündel an den äusseren Banknote und am Gummiband DNA-Spuren von Kemal Izmir an (act. 2/8.1.20).

Kemal Izmir erklärte Monate später gegenüber der Polizei, er habe nicht gewusst, dass Serhat Türkis am 25. September 2018 in seinem Mercedes Geld mitgeführt habe; davon habe er von Serhat Türkis erst hinterher erfahren, wobei Serhat Türkis ihm gesagt habe, das Geld sei von seinem Cousin gewesen für den Grosshandel mit Lebensmitteln (act. 2/10.4.05 Dep. 8 sowie Dep. 13 f.). Als die Polizei Kemal Izmir ein Foto der drei im Mercedes von Serhat Türkis sichergestellten Geldbündel vorlegte, meinte er, diese Geldbündel so nie gesehen zu haben (a.a.O., Dep.18 und Foto im Anhang). Die von ihm auf diesen Geldbündeln vorgefundenen Spuren erkläre er sich damit, dass Serhat Türkis das Geld zuvor bei sich daheim gehabt habe, wo er (Kemal Izmir) es angefasst habe; zudem sei es schon vorgekommen, dass er für «die Türkis's» [gemeint Serhat und sein Schwager/Cousin Sedat] englische Pfund in Euro gewechselt habe. Das Geld, welches er (Kemal Izmir) bei Serhat Türkis daheim angefasst habe, habe damals in mehreren Kuverts gesteckt, wobei die Scheine dabei möglicherweise mit Gummis gebündelt gewesen seien; er habe das Geld aus dem Kuvert rausgezogen und über die Kanten wie Spielkarten zwischen den Fingern «flattern» lassen (a.a.O., Dep. 17-27).

Mit diesen Aussagen brachte Kemal Izmir letztlich nur eine weitere Legende in Bezug auf das im Mercedes von Serhat Türkis sichergestellte Notengeld vor. Tatsache ist jedenfalls, dass Kemal Izmir die sichergestellten Notenbündel(Drogengeld) zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt in seinen Händen hatte.

4.6 Am 27. September 2018 durchsuchte die Polizei die Wohnungen von Sedat Pristin, Kemal Izmir und Marco Napoli (act. 2/5.2.06; 2/5.3.05; 2/5.4.06). Dabei konfiszierte sie bei Kemal Izmir neben einer Pistole und zwei verbotenen Messern sechs abgepackte Haschischblöcke von gesamthaft 550 Gramm und zudem eine Miniwaage mit Kokainrückständen (act. 2/5.4.08; 2/5.4.10a+b; 2/5.4.11 S. 10). Bei Marco Napoli fand die Polizei ebenfalls eine Feinwaage und ausserdem leere Minigrips (act. 2/5.3.06). Einzig bei Sedat Pristin stellte die Polizei keine Gegenstände sicher (act. 2/5.2.06). Indes kam gegen ihn später in anderem Zusammenhang der dringende Verdacht auf, dass er 2017/18 mehrere Kilogramm Marihuana aus Deutschland in die Schweiz eingeführt habe (act. 2/10.2.04 Dep. 1 und 2/10.2.08 Dep. 19). Sedat Pristin kommuniziert im Übrigen, auch dies konnte im Verlauf der Untersuchung ermittelt werden, unter verschiedenen Mobiltelefonnummern (siehe dazu act. 2/4.2.09 S. 3 unten; act. 2/7.1.01 S. 7 f.; ferner auch act. 2/10.2.04 Dep. 2), was ein gewichtiges Indiz für eine Verwicklung in den Drogenhandel darstellt.

#### **E. 4.7**

Fazit: Gemeinsamer Nachmittag am Walensee; verwickelt in Drogengeschäfte

Nach den vorstehenden Ausführungen steht als Erkenntnis fest, dass Serhat Türkis, Sedat Pristin, Kemal Izmir und Marco Napoli am Nachmittag des 25. September 2018 in zwei Autos (Opel von Sedat Pristin und Mercedes von Serhat Türkis) vom Aargau her an den Walensee fahren, wo sie sich ab ca. 15 Uhr bis zum frühen Abend miteinander im Raum Unterterzen/Walenstadt aufhielten. Es bestehen sodann konkrete Indizien, dass sich alle vier Personen mit Drogengeschäften betätigten.

#### **E. 5**

Bilder aus der Verkehrsüberwachung "Autobahn A3"

5.1 Im Verlauf der Ermittlungen konsultierte die Polizei Bilder aus der automatischen Verkehrsüberwachung der Autobahn A3 (Fahrspur Chur-Zürich). Die Aufnahmen belegen,

dass der Mercedes von Serhat Türkis um 19:09 Uhr von Unterterzen/Walenstadt herkommend die Tunnelausfahrt «Ofenegg» passierte. Der Ofenegg-Tunnel ist beim Walensee auf der Fahrspur in Richtung Zürich der letzte Tunnel; von dort aus sind es via die nächste Autobahnausfahrt Weesen bloss noch rund fünf Kilometer bis zum nachmaligen Tatort in Näfels.

Der blaue Opel von Sedat Pristin wurde an der betreffenden Stelle (Tunnel «Ofenegg») in gleicher Fahrtrichtung um 19:33 Uhr abgelichtet (zum Ganzen: act. 2/8.1.14).

## **E. 5.2**

Fazit: Sedat Pristin, Kemal Izmir und Marco Napoli waren nicht am Tatort

Nachdem feststeht, dass Serhat Türkis bereits um 19:29 Uhr schwerverletzt im Kantonsspital in Glarus eintraf (oben E. 1.1), ist ausgeschlossen, dass die Insassen des blauen Opels von Sedat Pristin bei der Schiesserei in Näfels unmittelbar anwesend waren (zum Tatort ausführlich weiter unten).

Zu klären bleibt indes, wer effektiv im Fahrzeug von Sedat Pristin sass. Es kann als erwiesen gelten, dass Kemal Izmir am Steuer sass, da Sedat Pristin damals der Führerausweis entzogen war (act. 2/10.2.01 Dep. 14; 2/10.4.03 Dep. 5 und Dep. 27). Das Mobiltelefon von Kemal Izmir war um 19:20 Uhr noch im Raum Walensee eingeloggt, als Kemal Izmir von dem zu diesem Zeitpunkt bereits angeschossenen Serhat Türkis angerufen wurde (act. 2/7.1.01 S. 23; siehe dazu bereits oben E. 4.4). Es ist daher ausgeschlossen, dass Kemal Izmir am Tatort in Näfels anwesend war. Das gleiche gilt für Sedat Pristin und Marco Napoli. Beide müssen fraglos im blauen Opel von Sedat Pristin mitgefahren sein, als der Wagen um 19:33 Uhr die Tunnelausfahrt «Ofenegg» passierte. Denn bereits um 19:49 Uhr trafen Kemal Izmir, Sedat Pristin und Marco Napoli im blauen Opel in Glarus beim Kantonsspital ein (siehe dazu oben E. 3.; act. 2/8.1.13 S. 4). Die Distanz vom Autobahntunnel «Ofenegg» bis zum Kantonsspital beträgt rund 13 Kilometer und führt dabei die Hauptstrasse ab dem Autobahnende bis Glarus erst noch durch die beiden langgezogenen Ortschaften Näfels und Netstal. Kemal Izmir muss diese Strecke in einem Zug (schnell) gefahren sein; es ist dabei schlechthin unmöglich, dass er zwischenzeitlich noch hätte Mitfahrer in der Umgebung des Tatortes in Näfels abholen können.

Bei den Akten befindet sich zwar ein Untersuchungsbefund, aus welchem geschlossen werden könnte, dass Kemal Izmir und Marco Napoli doch beim Tatgeschehen in Näfels anwesend waren. Beide wiesen nämlich Schmauchspuren auf, deren chemische Substanz mit der am Tatort auf Serhat Türkis abgeschossenen Munition übereinstimmt (siehe dazu act. 2/11.1.04 S. 11 f.). Indes belegt diese Übereinstimmung nicht zwingend eine unmittelbare Anwesenheit am Tatort (welche hier jedenfalls bei Kemal Izmir, wie zuvor dargelegt, mit absoluter Gewissheit ausgeschlossen werden kann). Die Kontamination mit Schmauch kann denn auch bereits davor durch Berührung mit einem schmauchbehafteten Gegenstand erfolgt sein (a.a.O.; S. 12 "Befundbewertung"); möglich ist dies beispielsweise etwa bei einem Handschlag mit einer Person, die ihrerseits die (spätere) Tatwaffe/Munition in den Händen hatte.

## **E. 6**

Der Tatort

Am 27. September 2018, zwei Tage nach dem Tatereignis, machte Serhat Türkis ungefähre Angaben zur Örtlichkeit des Tatgeschehens (act. 2/10.0.01a Dep. 10). Die Polizei konnte in

der Folge noch gleichentags den Tatort in Näfels/GL ausfindig machen (act. 2/8.1.01 S. 21 unten und S. 22 oben). Der Tatort liegt im Industriegebiet am nördlichen Dorfrand von Näfels im Bereich der Liegenschaft «Schwärzistrasse 1». Konkret handelt es sich bei der Tatortörtlichkeit um einen von Fabrikgebäuden, Garagen und einem Wohnhaus umsäumten asphaltierten Innenhof, wobei das Wohnhaus hinter einer hohen Gartenmauer zurückversetzt ist. Die nachstehenden Fotos illustrieren die örtliche Situation; der abgeschottete Fabrikinnenhof ist nur erreichbar durch eine schmale Öffnung zwischen zwei Gebäuden (gut erkennbar auf dem zweiten Foto, dort oben links beim sichtbaren Auto) (siehe die umfassende Fotodokumentation zum Tatort bei act. 2/8.1.12).

Auf dem nachstehend eingefügten Kartenausschnitt (Google Maps) ist die Zufahrt von Weesen/Autobahn her (Pfeilrichtung) zum Fabrikinnenhof farbig markiert. Um von Weesen her auf der Verbindungsstrasse Weesen-Näfels («Schwärzistrasse») zum nachmaligen Tatort zu gelangen, musste Serhat Türkis tatsächlich, wie er in seinen ersten rudimentären Aussagen ausgeführt hatte, nach dem Areal der Firma Gentile unmittelbar nach dem dortigen Bahnübergang scharf nach rechts in die Industriestrasse einbiegen. Nach weiteren rund 50 Meter verliess er diese im 90°-Winkel nach links, worauf er entlang des dort langgezogenen Fabrikgebäudes zur engen, verwinkelten Einfahrt in den Fabrikinnenhof gelangte. Die betreffende Einfahrt ist im Übrigen von der Industriestrasse her überhaupt nicht einsehbar. Diesen Innenhof auffinden kann daher nur, wer die Örtlichkeit zuvor rekognosziert hat (mehr dazu unten E. 16.3).

## **E. 7**

Spuren am Tatort und erste Erkenntnisse daraus

7.1 Auf dem Asphalt des Innenhofs detektierte die Polizei in einem Umkreis von mehreren Quadratmetern zahlreiche Blutropfen, welche allesamt Serhat Türkis zugeordnet werden konnten (act. 2/8.1.12 S. 8 f. Bilder)

## **E. 12**

Ervis Albanis war der bis dahin unbekannte Beifahrer von Serhat Türkis

12.1 Mit der Identifizierung von Ervis Albanis als unmittelbar beim Tatereignis (Schussattacke auf Serhat Türkis) anwesende Person wurde aufgrund der äusseren Körpermerkmale von Ervis Albanis (kahlrasierter Schädel) offensichtlich, dass Ervis Albanis auch der bis dahin unbekannte Beifahrer im Mercedes von Serhat Türkis gewesen sein muss, als Serhat Türkis wenige Minuten vor dem Tatereignis den Tunnel «Ofenegg» auf der Autobahn A3 passierte (siehe dazu bereits oben E. 10. und das Foto der Verkehrsüberwachung bei act. act. 2/8.1.14 S. 3; siehe zum Vergleich das Portraitfoto von Ervis Albanis bei act. 2/4.1.01).

Bei der nächsten Befragung von Serhat Türkis am 3. Dezember 2018 war dieser über die zwischenzeitlich erfolgte Verhaftung von Ervis Albanis informiert (act. 2/10.0.04, Dep. 1). Gleich zu Beginn der Einvernahme forderte der Staatsanwalt Serhat Türkis auf, zu erzählen, wie er am 25. September 2018 nach Näfels gekommen sei. Dieser aber wand sich nachgerade um eine Antwort (er habe doch alles schon einmal berichtet, heute sei ein verwirrter Tag für ihn, er sei völlig unvorbereitet zur Befragung gekommen und habe sich daher auch nicht überlegt, was er sagen solle [a.a.O., Dep. 2-5]). Als hierauf der Staatsanwalt direkt fragte, wer sonst noch auf der Fahrt nach Näfels im Mercedes gewesen sei, räumte Serhat Türkis nach langem Überlegen ein, jemand sei noch vorne im Wagen

geessen, eine eher kleinere Person (a.a.O., Dep. 6). Bei der ganzen Befragung war Serhat Türkis sichtlich bemüht, möglichst keine, oder aber nur höchst vage Angaben zu machen. Gleichwohl erwähnte er an einer Stelle, der ihm unbekannte Mitfahrer habe eine Glatze gehabt und habe italienisch gesprochen (a.a.O., Dep. 12 f.). Diese Merkmale weisen zweifelsfrei auf Ervis Albanis hin; er ist rund 1.65 m gross, hat den Kopf glattrasiert und seine Hauptsprache ist Italienisch (act. 2/4.1.01; dass Ervis Albanis neben seiner Herkunftssprache Albanisch vor allem italienisch spricht, liegt daran, dass er seit seiner Kindheit in Italien wohnt; siehe dazu act. 2/8.2.02 Dep. 19 f. sowie act. 2/10.1.03 Dep. 2-5; act. 37 S. 4 Dep. 10; act. 103 S. 7; siehe ferner act. 2/10.1.08 Dep. 33). Vor allem beim Hinweis von Serhat Türkis, sein Beifahrer habe mit ihm italienisch geredet, handelt es sich um ein ausgesprochen starkes Realkennzeichen. Zum Zeitpunkt dieser Aussage war Serhat Türkis nämlich lediglich darüber informiert, dass mit Ervis Albanis eine tatverdächtige Person verhaftet wurde. Serhat Türkis konnte daher gar nicht wissen, dass Ervis Albanis italienischsprachig ist, wenn er ihm überhaupt nie begegnet wäre. Die betreffende Aussage (der Beifahrer habe italienisch gesprochen) beruht demnach auf einer effektiven Erlebnisgrundlage.

Anlässlich einer Konfrontationseinvernahme zwischen Serhat Türkis und Ervis Albanis am 20. März 2019 erklärte Serhat Türkis unmissverständlich, dass Ervis Albanis am 25. September 2018 als Beifahrer in seinem Mercedes zum nachmaligen Tatort in Näfels mitgefahren sei (act. 2/10.1.07 Dep. 2+3). Ervis Albanis äusserte sich nicht hierzu; vielmehr legte er gleich zu Beginn der Einvernahme klar, dass er nun schon seit vier Monaten «auf diese Fragen» keine Antwort gegeben habe und dies daher auch jetzt nicht tun werde (a.a.O., S. 3 oben). Im weiteren Verlauf der Untersuchung bestätigte der damalige Verteidiger von Ervis Albanis aber immerhin implizit, dass sein Mandant am 25. September 2018 im Mercedes von Serhat Türkis zum nachmaligen Tatort in Näfels mitgefahren sei (act. 2/4.1.68 S. 8 Ziff. 18).

12.2 Aus alledem ist als gesichertes Fazit festzuhalten, dass Ervis Albanis im Mercedes von Serhat Türkis mitfuhr, als dieser am 25. September 2018 kurz nach 19 Uhr seinen Wagen von Walenstadt/Unterterzen herkommend zum nachmaligen Tatort in Näfels lenkte.

An sich wäre dieses Faktum an dieser Stelle nicht (mehr) derart breit zu erörtern gewesen, nachdem spätestens an der erstinstanzlichen Verhandlung unbestritten war, dass Ervis Albanis unmittelbar vor dem Tatereignis im Auto von Serhat Türkis als Beifahrer mitfuhr (siehe act. 36 S. 12 Ziff. 22). Indes zeigt sich gerade auch in diesem Punkt die Problematik des vorliegenden Straffalls. Da ist zunächst Serhat Türkis, der zwar angeschossen und dabei lebensgefährlich verletzt wurde, aber über das ganze Geschehen am liebsten nicht reden würde, weil er einerseits erkennbar Angst vor weiteren Gewaltakten hat (siehe dazu exemplarisch act. 2/10.0.04 Dep. 18) und andererseits offenkundig selber in Drogengeschäfte verstrickt ist. Auf der anderen Seite steht Ervis Albanis, der sich von allem Anfang an strikt darauf verlegt hat, jegliche Aussagen zur Sache zu verweigern (hierzu kann auf sämtliche Befragungsprotokolle verwiesen werden [act. 2/10.1.02 ff.]). Gelegentlich unterlegte er seine verweigernde Haltung gar noch mit zynischen Bemerkungen. Beispielsweise antwortete er auf die Frage des Staatsanwaltes, wie «der Türke [Serhat Türkis]» nach Näfels gelangt sei: «Ich bin Albaner und nicht Türke. Sie haben mich in der Befragung und nicht den Türken» (act. 2/10.1.06 Dep. 6). In Hinsicht auf die konkrete Würdigung der Anklage ist daher durchaus zu bedenken, in welchem Umfeld und mit welchen damit verbundenen Schwierigkeiten die vorliegenden Ermittlungen zu

führen waren.

## E. 13

Ervis Albanis traf in Walenstadt auf Serhat Türkis

13.1 Vorab folgende Vorbemerkung: Die Polizei wertete im Verlauf ihrer umfangreichen Ermittlungen die Verkehrs- und Randdaten unzähliger Mobiltelefone (IMEI-Nummern) und Mobiltelefonnummern (SIM-Karten) aus (siehe dazu act. 2/7.1.01). Es zeigte sich dabei, dass im untersuchten Umfeld/Milieu die Benutzer von Mobiltelefonen nicht stets mit dem gleichen Gerät und einer gleichbleibenden Rufnummer kommunizieren, sondern mit wechselnden Geräten und unterschiedlichen Rufnummern agieren. Die Rufnummern sind dabei vielfach auf nichtexistierende Personen abonniert (sog «Fake-Personalien»), was in aller Regel eine Verwendung dieser Nummern zu deliktischen Zwecken indiziert. Es führte zu weit, hier detailliert aufzeigen zu wollen, wie die Polizei in der Untersuchung die diversen Kommunikationslinien ermittelte (siehe dazu act. 2/8.1.03) und anhand der erhobenen Randdaten ebenso die Bewegungsmuster einzelner Personen Schritt für Schritt aufdeckte. Es muss daher genügen, in die nachfolgenden Erwägungen die Ergebnisse dieser Erhebungen punktuell einfließen zu lassen, ohne auch noch deren Herleitung zu erörtern.

13.2 Wie bereits weiter oben dargelegt (siehe oben E. 4.7), konnte in der Untersuchung rasch ermittelt werden, dass Serhat Türkis sich am 25. September 2018 ab ca. 15 Uhr zusammen mit Sedat Pristin, Kemal Izmir und Marco Napoli im Raum Unterterzen/Walenstadt aufhielt. Sie verbrachten dabei die Zeit bis sicher 17:15 Uhr im Bereich der Talstation der Flumserbergbahn in Unterterzen (siehe oben E. 4.4 [Parktickets vom dortigen Parkplatz, zweites Ticket gelöst um 17:14 Uhr]). Kemal Izmir sagte zudem bei den ersten Befragungen Ende September 2018 aus, sie seien dann später vom Parkplatz der Luftseilbahn [Unterterzen] zu einer Bar nach Walenstadt gefahren; auch Marco Napoli erwähnte damals eine Bar (oben E. 4.3).

Sedat Pristin erhielt am 25. September 2018 um 18:24 Uhr auf seinem Mobiltelefon folgende, auf Albanisch geschriebene Nachricht (Viber-Chat): «Kommst Du zum Boomerang, Bruder» (act. 2/5.2.11 S. 6 und act. 2/5.2.12). Beim «Boomerang» handelt es sich um eine Bar-Eventlocation in Walenstadt (siehe Google; sodann act. 2/10.2.05 Dep. 10). Bei der von Kemal Izmir und Marco Napoli erwähnten Bar handelte es sich daher zweifelsfrei um die «Boomerang»-Bar in Walenstadt. Es kann daher als gesichert gelten, dass, nachdem Sedat Pristin die soeben erwähnte Nachricht erhalten hatte, sich die ganze Gruppe (Serhat Türkis, Sedat Pristin, Kemal Izmir und Marco Napoli) zur «Boomerang»-Bar in Walenstadt begab und ab ca. 18:30 Uhr dort anwesend war (von Unterterzen nach Walenstadt sind es knapp fünf Kilometer).

13.3 Die Beteiligten äusserten sich in der Untersuchung, wenn überhaupt, nur bruchstückhaft zum weiteren Geschehensverlauf in der Bar:

13.3.1 Serhat Türkis fabulierte bei den ersten Befragungen, er sei am 25. September 2018 allein in seinem Mercedes unterwegs gewesen und sei dann in Näfels von einem anderen Autolenker aufgefordert worden, ihm in eine Sackgasse zu folgen (oben E. III. 1). Als der Staatsanwalt bei der Befragung am 3. Dezember 2018 (inzwischen lagen die Bilder von der Verkehrsüberwachung vor; siehe oben E. 10.), Serhat Türkis damit konfrontierte, dass er am 25. September 2018 bei seiner Fahrt nach Näfels (Tatort) einen Beifahrer in seinem Auto gehabt habe, gab er Folgendes zu Protokoll (act. 2/10.0.04 Dep. 7+8): «Ich wollte einen schönen Tag hier [am Walensee] verbringen. Dann wollte ich nach Glarus. Eine

Person, die ich nicht kenne, fragte, ob ich ihn mitnehmen könne nach Näfels. [ ] Jemand hat mich gefragt, ob ich ihn nach Näfels bringe. Das habe ich dann auch gemacht. Alles weitere, das war nur Blut, keine Ahnung.» Als er damals mit dieser Drittperson weggefahren sei, hätten dies die anderen, mit denen er an jenem Nachmittag unterwegs gewesen sei, sicher gesehen; denn er habe diese Person ja nicht an einem versteckten Ort mitgenommen und sei diese Person zuvor mit ihnen dort gesessen, wobei mit «dort» nicht eine Beiz, sondern so etwas wie ein Migrolino-Shop oder Avec gemeint sei. Konkret danach gefragt, ob dies in Unterterzen oder in Walenstadt gewesen sei, antwortete er: «Ich meine, Walenstadt» (a.a.O., Dep. 21 f. und Dep. 10). Bei der Konfrontationseinvernahme mit Ervis Albanis am 20. März 2019 bestätigte Serhat Türkis zunächst, dass Ervis Albanis der fragliche Beifahrer gewesen sei (act. 2/10.1.07 Dep. 2). Weiter führte er aus, dass sie in jenem ihm nicht mehr namentlich bekannten Dorf am Walensee «am Bahnhof am Trinken» gewesen seien; als er dabei erwähnt habe, er würde nach Schwanden fahren, habe Sedat Pristin ihn gefragt, ob er Ervis Albanis mitnehmen könne (a.a.O., Dep. 6-8).

13.3.2 Kemal Izmir sagte anfänglich aus, Serhat Türkis habe sich in der Bar in Walenstadt unvermittelt verabschiedet und sich alleine auf die Heimfahrt gemacht; Serhat Türkis sei eben etwas hyperaktiv und habe es immer eilig. Etwa 20 Minuten später habe Serhat Türkis ihm telefoniert und gesagt, dass er angeschossen worden sei. Marco Napoli berichtete, Serhat Türkis sei plötzlich gegangen, ohne zu sagen, warum und wohin (siehe dazu bereits oben E. 4.3). Kemal Izmir wurde am 9. März 2019 ein nächstes Mal einvernommen. Jetzt, rund fünf Monate später, räumte er ein, dass damals in der Bar eine Person sich zu ihnen gesellt habe. Diese Person sei glaublich ein Kollege von Marco Napoli und Sedat Pristin und habe auch diese beiden zuerst begrüsst; danach habe er auch sie (Serhat Türkis und Kemal Izmir) begrüsst. Als die Polizei Kemal Izmir einen Fotobogen mit zehn Portraits vorlegte, identifizierte er Ervis Albanis als diejenige Person, die damals zu ihnen gestossen sei; zugleich erwähnte er, diese Person sei klein gewesen, ca. 160-170 cm (siehe zum Ganzen act. 2/10.4.05 Dep. 4-6). Die gemachte Angabe zur Körpergrösse trifft ebenfalls auf Ervis Albanis zu (siehe act. 2/4.1.01 S.1).

13.3.3 Schliesslich bleibt auch noch auf das (weitere) Aussageverhalten von Sedat Pristin einzugehen. Seine Angaben tragen zwar nichts bei zur Erhellung konkret der Frage, wo Ervis Albanis auf Serhat Türkis traf und zu ihm ins Auto stieg, sind letztlich aber doch vielsagend und lassen ein durchgängig kriminelles Milieu erahnen.

Sedat Pristin gab sich bereits bei den ersten Befragungen unmittelbar nach dem Tatereignis vollkommen ahnungslos und gaukelte sogar vor, Serhat Türkis weder zu kennen noch ihn je einmal gesehen zu haben (oben E. 4.1 und 4.3). Auf dieser obskuren Linie blieb er auch bei den nächsten Einvernahmen rund fünf Monate später, nachdem er Ende Februar 2019 in Untersuchungshaft genommen worden war (siehe dazu act. 2/4.2.07 und 4.2.11). Die Polizei wusste in der Zwischenzeit, dass am 25. September 2018 um 18:24 Uhr auf dem Mobiltelefon von Sedat Pristin die bereits zuvor erwähnte Chat-Nachricht «Kommst Du zum Boomerang, Bruder» einging (oben E. 13.2 in fine). Gesendet wurde die betreffende Nachricht von der Rufnummer 6256; diese Rufnummer war im Handy von Sedat Pristin unter dem Namen «shqiproi vlor» gespeichert (kurze Ergänzung dazu: die Polizei entdeckte bereits unmittelbar nach der Tat, als Sedat Pristin vorübergehend verhaftet wurde [oben E. 4.1]), bei einer ersten Sichtung seines Mobiltelefons den darin abgespeicherten Namen «shqiproi vlor» [act. 2/10.2.02, dort angehängter Fotobogen S. 3 f.]; damals sagte Sedat Pristin, bei «shqiproi vlor» handle es sich um einen in Albanien wohnhaften Kollegen, den

er erfolglos anzurufen versucht habe [act. 2/10.2.02 Dep. 24]). Sodann konnte die Polizei bei ihren umfangreichen Randdatenerhebungen für den 25. September 2018 (Tattag) insgesamt 26 Verbindungen zwischen der Rufnummer6256 und dem Mobiltelefon von Sedat Pristin nachweisen (siehe dazu act. 2/10.2.07 Dep. 11 sowie die entsprechenden Auszüge im Anhang).

Mit alldem bei den neuerlichen Einvernahmen Ende Februar und Mitte März 2019 konfrontiert, gab Sedat Pristin folgende Schilderungen zu Protokoll: Er kenne Serhat Türkis nicht und habe mit ihm nichts zu tun (act. 2/10.2.05 Dep. 1+2); er wisse nicht, wem die unter dem Namen «Shqiproi vlor» gespeicherte Rufnummer6256gehöre und kenne diese Person nicht (a.a.O., Dep. 3+4); er wisse nichts davon, wonach er Ende September 2018 gesagt habe, «shqiproi vlor» sei ein Kollege aus Albanien, («Ein Kollege aus Albanien hat einen Kollegen aus Italien angerufen, das war ein Kollege...»; a.a.O., Dep. 6); er wisse nicht, was «shqiproi vlor» bedeute, das sei Albanisch, wobei er nicht wisse, ob es sich dabei um einen Namen oder sonst was handle (act. 2/10.2.07 Dep. 10); er könne sich nicht erklären, dass sein Handy mehrfach Kontakt mit der Rufnummer6256 gehabt habe; er habe diese Person nie angerufen (act. 2/10.2.05 Dep. 5); er wisse nicht, wem «shqiproi vlor» geschrieben habe, er solle zum Boomerang kommen, sicher aber nicht ihm [Sedat Pristin]; er habe «shqiproi vlor» auch nie angerufen und ihm auch nie geschrieben (a.a.O., Dep. 10-17); er wisse nicht, wer mit seinem Handy mit «shqiproi vlor» geschrieben habe; am 25. September 2018 habe er sein Mobiltelefon immer auf dem Tisch liegen gelassen, insbesondere auch in der Bar, wo er sich mit Kemal Izmir und Marco Napoli aufgehalten habe [er erwähnt Serhat Türkis explizit nicht]; während des Tages sei er mehrfach aufs WC gegangen; er habe sein Handy jeweils bei sich, andere Leute könnten es aber jederzeit auch benutzen; es komme vor, dass andere Leute sein Handy nähmen, um damit zu telefonieren und zu schreiben (a.a.O., Dep. 12-21).

All diese Aussagen von Sedat Pristin sind derart absurd und lebensfremd, dass deren Unwahrheit ohne weitere Erklärung offensichtlich wird. Es steht ausser jedem Zweifel, dass Sedat Pristin weiss, welche Person hinter dem Namen «shqiproi vlor» steht und dass er selber mit seinem Handy mit dieser Person kommunizierte. Bei «shqiproi vlor» handelt es sich sodann zweifelsfrei um Ervis Albanis, denn es war nachweislich Ervis Albanis (auch von Kemal Izmir eindeutig identifiziert; siehe vorhin E. 13.3.2), der kurz nach der Chat-Nachricht an Sedat Pristin («Kommst Du zum Boomerang, Bruder») in exakt dieser Bar in Walenstadt auf die Gruppe "Serhat Türkis, Sedat Pristin, Kemal Izmir und Marco Napoli" traf.

#### **E. 13.4**

Fazit: Ervis Albanis traf Serhat Türkis in Walenstadt und fuhr mit ihm von dort nach Näfels

Aus den dargelegten Fragmenten an Aussagen sowie der mehrerwähnten Chat-Nachricht («Kommst Du zum Boomerang, Bruder») steht als gesicherte Erkenntnis fest, dass Ervis Albanis am 25. September 2018 zwischen 18:30 Uhr und 19:00 Uhr in der Bar «Boomerang» in Walenstadt zur Gruppe "Serhat Türkis, Sedat Pristin, Kemal Izmir und Marco Napoli" stiess. Innert kürzester Zeit verliessen Ervis Albanis und Serhat Türkis die Lokalität und fuhren die beiden im Wagen von Serhat Türkis zum nachmaligen Tatort nach Näfels (bzw. wies der Beifahrer Ervis Albanis den Fahrzeuglenker Serhat Türkis an, dorthin zu fahren [siehe dazu eingehend unten E. 16.]).

#### **E. 14**

## Verbindung zwischen Ervis Albanis und Sedat Pristin

14.1 Ervis Albanis übermittelte unter der Rufnummer 6256 die mehrerwähnte Chat-Nachricht «Kommst Du zum Boomerang, Bruder» um 18:24 Uhr an Sedat Pristin, welcher auf seinem Mobiltelefon die Rufnummer 6256 unter dem Namen «shqiproi vlor» abgespeichert hatte. Zwei Minuten vor dieser Nachricht, um 18:22 Uhr, hatte Sedat Pristin die Rufnummer 6256 (Ervis Albanis) kurz angewählt (act. 2/10.2.02, Fotobogen im Anhang, dort S. 3).

14.2 Nach den bisherigen Ausführungen ist erstellt, dass Serhat Türkis am 25. September 2018 zwischen 19:15 und 19:20 Uhr in Näfels angeschossen wurde. Unmittelbar nach der Schussattacke auf ihn telefonierte Serhat Türkis um 19:20 Uhr mit Kemal Izmir (oben E. 4.4). Das Mobiltelefon von Kemal Izmir war zu diesem Zeitpunkt über eine Antenne im Raum Walensee eingeloggt. Um 19:31 Uhr erfasste die Verkehrsüberwachung auf der Autobahn A3 auf der Fahrbahn Richtung Zürich den blauen Opel von Sedat Pristin bei der Einfahrt in den Tunnel «Mühlehorn» und um 19:33 Uhr denselben Wagen beim Tunnelportal «Ofenegg» (act. 2/8.1.14 S. 6). Am Lenkrad dieses Fahrzeuges befand sich damals Kemal Izmir und fuhren darin auch Sedat Pristin und Marco Napoli mit (zum Gazez oben E. 4.4 und 5.1).

Sedat Pristin war somit um 19:20 Uhr mit Kemal Izmir zusammen, als Kemal Izmir von Serhat Türkis die telefonische Mitteilung erhielt, dass er (Serhat Türkis) angeschossen worden sei. Um 19:20 Uhr hielten sich Kemal Izmir, Sedat Pristin und Marco Napoli mit grösster Wahrscheinlichkeit noch in Walenstadt auf, haben sich dann aber nach Erhalt des Anrufs umgehend auf die Fahrt zum Spital in Glarus gemacht (für die knapp 14 km lange Strecke von Walenstadt bis zum Tunnel Mühlehorn, den sie um 19:31 Uhr passierten, beträgt die Fahrtzeit nach Google Maps elf Minuten).

Sedat Pristin hatte demnach ab 19:20 Uhr von der erfolgten Schussattacke auf Serhat Türkis Kenntnis. Hierauf versuchte Sedat Pristin um 19:26 Uhr, «shqiproi vlor» alias Ervis Albanis telefonisch zu erreichen, ohne Erfolg (act. 2/10.2.02, Fotobogen im Anhang, dort S. 4). Umgehend schrieb er daraufhin eine Chatnachricht an die Rufnummer 6256 («shqiproi vlor» alias Ervis Albanis); darin fragte er auf Italienisch: «dove sei?» [wo bist du?] (act. 2/5.2.11 S. 7; siehe auch act. 2/5.2.12). Offensichtlich weil er keine Rückmeldung erhielt, tätigte er nur wenige Minuten später, um 19:32 Uhr, nochmals einen Anrufversuch an «shqiproi vlor» alias Ervis Albanis, wiederum ohne Erfolg (act. 2/10.2.02, Fotobogen im Anhang, dort S. 4). In dieser Umtriebigkeit von Sedat Pristin offenbart sich gleich mehreres: Vorab bestätigt sich hierin zusätzlich, dass Sedat Pristin eindeutig wusste, welche Person er in seinem Handy unter dem Namen «shqiproi vlor» abgespeichert hatte, nämlich Ervis Albanis. Denn gerade weil Ervis Albanis in erster Linie Italienisch spricht, ist überhaupt nur erklärbar, dass Sedat Pristin, der sonst digital soweit ersichtlich nur Albanisch kommuniziert, ausgerechnet seine an «shqiproi vlor» gerichtete Anfrage «dove sei?» auf Italienisch verfasste. Indem sodann Sedat Pristin, kaum hatte er von der Schussattacke auf Serhat Türkis erfahren, umgehend Ervis Albanis zu erreichen versuchte, so ist daraus unweigerlich zu schliessen, dass er haargenau wusste, dass Ervis Albanis beim Tatgeschehen vor Ort war. Ebenso offensichtlich ist zudem, dass Sedat Pristin sich um Ervis Albanis Sorgen machte.

Am Ende konnte die Polizei, wie oben schon einmal erwähnt, allein für den 25. September 2018 insgesamt 26 Verbindungen zwischen dem Mobiltelefon von Sedat Pristin und der Rufnummer 6256 («shqiproi vlor» alias Ervis Albanis) ausmachen (act. 2/10.2.07 Dep. 11

und Auszüge im Anhang). Überdies hatten die beiden schon in den Wochen zuvor nicht nur mehrmals Telefonkontakt miteinander (a.a.O., Dep. 18 und Auszüge im Anhang), sondern haben sich mindestens auch dreimal persönlich getroffen, dabei das letzte Mal am 23. September 2018 (siehe dazu act. 2/7.1.01 S. 27-32, S. 36 f. und S. 45-47).

### **E. 14.3**

Fazit: Ervis Albanis steht in enger (deliktischer) Verbindung zu Sedat Pristin; klare Hinweise auch auf eine obskure Rolle von Sedat Pristin

14.3.1 Aus den bis dahin erörterten Erkenntnissen tritt klar und deutlich zu Tage, dass Sedat Pristin und Ervis Albanis unter einer Decke stecken. Es waren sie beide, die sich am Tattag über den Treffpunkt «Boomerang» in Walenstadt verständigten, von wo aus in der Folge Ervis Albanis mit Serhat Türkis nach Näfels fuhr und ihn dort zum Fabrikinnenhof lotste (siehe dazu mehr unten E. 16.). Als Sedat Pristin später von der Schussattacke auf Serhat Türkis erfuhr, war er augenscheinlich besorgt um das Schicksal von Ervis Albanis.

14.3.2 Die Verbindung zwischen Ervis Albanis und Sedat Pristin ist freilich nicht allein nur mit Fokus auf Ervis Albanis auszuleuchten. Es ist hier der Moment, um kurz auch die Rolle von Sedat Pristin aufzuzeigen. Dieser war nämlich augenscheinlich die Verbindungsperson zwischen Serhat Türkis und Ervis Albanis. So fuhren Sedat Pristin sowie Serhat Türkis, Kemal Izmir und Marco Napoli am 25. September 2018 am Nachmittag miteinander vom Aargau nach Unterterzen am Walensee, wo sie sich rund drei Stunden aufhielten (siehe oben E. 4.4 und 4.7). Am frühen Abend erfolgte dann die Fixierung des Treffpunkts mit Ervis Albanis im «Boomerang» in Walenstadt ausgerechnet über Sedat Pristin, welcher nachweislich schon zuvor mit Ervis Albanis bekannt war. Es besteht insofern ein deutlicher Hinweis darauf, dass Sedat Pristin im Hintergrund als Strippenzieher des Dramas agierte, welches am Ende in die Schussattacke auf Serhat Türkis mündete.

Bereits die Polizei äusserte in der Untersuchung einen entsprechenden Verdacht gegen Sedat Pristin. Ihr war nämlich aus Ermittlungen in Deutschland bekannt, dass Sedat Pristin 2017/18 möglicherweise mehrere Kilogramm Marihuana aus Deutschland in die Schweiz eingeführt hatte; dabei ging offenbar ein Deal mit einem «türkischen Clown» in der Schweiz schief, indem dieser die Bezahlung der gelieferten Drogen säumig blieb. Aus Sicht der Polizei ist denkbar, dass es sich beim «türkischen Clown» um Sedat Türkis handeln könnte und ihm nun eine Strafe verpasst werden sollte (siehe dazu act. 2/8.1.01 S. 3 unten und S. 38 oben sowie act. 2/10.2.08, dort Vorspann zu Dep. 19). Im Lichte dieser Vorgeschichte erlangt eine eigenartige Textnachricht von Sedat Pristin eine nicht unwesentliche Bedeutung. Am 25. September 2018, um 20:25 Uhr (Sedat Pristin hielt sich zu dieser Zeit im Spital in Glarus auf und wurde kurz danach von der Polizei zur näheren Abklärung einstweilen festgenommen; siehe oben E. III. 3 sowie act. act. 2/4.2.01), schrieb nämlich Sedat Pristin mit seinem Mobiltelefon folgende Mitteilung an Simbi: «Ich bin weit weg, weil der Affe hat jenen Kollegen mit einer Schusswaffe verwundet» (act. 2/5.2.11. S. 9). Bei Simbi, dem Empfänger der Botschaft, handelt es sich um den Sohn von Sedat Pristin (siehe dazu act. 2/10.2.02 Dep. 22). Die zitierte Textnachricht ist absolut nicht selbsterklärend und erschliesst sich einem nur mit entsprechenden Hintergrundkenntnissen. Augenscheinlich verfügten Sedat Pristin und sein Sohn Simbi über genau diese Kenntnisse. Denn Simbi fragt bei seinem Vater nicht etwa zurück, was er mit seiner Mitteilung konkret meine, sondern erkundigt sich lediglich danach, wo er sich im Moment aufhalte (act. 2/5.2.11. S. 9). Aus der Formulierung der fraglichen Textnachricht lässt sich daher

zweifelsfrei folgern, dass Serhat Türkis («jener Kollege») in ein Ereignis einbezogen war, über welches sich Sedat Pristin und sein Sohn Simbi bereits im Vorfeld ausgetauscht hatten und welches Sedat Pristin möglicherweise sogar eingefädelt hatte. Insofern weist die These der Polizei, wonach Serhat Türkis eine Abrechnung erteilt werden sollte, eine durchaus hohe Wahrscheinlichkeit auf.

## **E. 15**

Ervis Albanis war die am Tatort anwesende Person mit der Rufnummer6256

15.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen besteht kein Zweifel mehr darüber, dass Ervis Albanis am 25. September 2018 ein Mobiltelefon auf sich trug, in welchem die Rufnummer6256 eingelegt war.

In der Untersuchung legte sich die Polizei nicht abschliessend fest und ordnete die Rufnummer6256 dem unbekanntem Täter 2 («UT2») zu (siehe act. 2/7.1.01 S. 7). Bereits die Polizei zog dabei aber die Möglichkeit in Betracht, dass es sich beim Benutzer der Rufnummer6256 um Ervis Albanis gehandelt haben könnte (siehe dazu die grafische Übersicht bei act. 2/8.1.03, dort «Benutzer evtl.»). Demgegenüber verstrickte sich die Vorinstanz im Zusammenhang mit Rufnummern, UT1, UT2, Ervis Albanis/Shqiproi Vlor in einen vollkommenen und hoffnungslosen Wirrwarr; es mangelt den erstinstanzlichen Erwägungen nicht nur an jeglicher Systematik, was die Einordnung und Würdigung der erhobenen Beweise anbelangt, sondern es werden darin teilweise auch geradezu abstruse Hypothesen formuliert (beispielsweise ist auf Seite 91 unten und S. 92 oben des angefochtenen Entscheids [act. 59] sogar tatsächlich zu lesen, Ervis Albanis könnte «als UT1 um 18:00 Uhr von Walenstadt in den Raum Weesen/Näfels gefahren und [ ] sich bis zur Tat dort aufgehalten» haben). Es ist daher allein schon deshalb erforderlich, hier weitere klärende Ausführungen zur Rufnummer6256 und dem sich daraus ergebenden Bewegungsprofil von Ervis Albanis zu machen.

15.2 Gesichert ist, dass Ervis Albanis am 25. September 2018 um ca. 18:30 Uhr im «Boomerang» in Walenstadt zur Gruppe "Serhat Türkis, Sedat Pristin, Kemal Izmir und Marco Napoli" stiess und sich bald danach als Beifahrer in den Wagen von Serhat Türkis setzte und mit ihm losfuhr (oben E. 13.4).

Die nachfolgenden Randdaten der Rufnummer6256 decken sich haargenau mit der Fahrt von Serhat Türkis von Walenstadt nach Näfels, womit erwiesen ist, dass im Mobiltelefon des Beifahrers Ervis Albanis die Rufnummer6256 eingelegt war. Am 25. September 2018 befand sich die Rufnummer6256 um 18:38 Uhr noch im Raum Walenstadt, wo zu dieser Zeit Ervis Albanis in der Bar «Boomerang» auf Serhat Türkis traf. Um 19:09 Uhr war die Rufnummer6256 an einer Antenne in Amden eingeloggt. Exakt um dieselbe Zeit war der Mercedes von Serhat Türkis auf der Autobahn A3 auf dem Abschnitt Mühlehorn/Weesen unterwegs (siehe act. 2/8.1.14 S. 1 f.: Einfahrt in den Tunnel «Mühlehorn» um 19:06 Uhr; Ausfahrt aus dem Tunnel «Ofenegg» um 19:09 Uhr); von diesem Streckenabschnitt aus gesehen befindet sich der Antennenstandort «Amden» unmittelbar auf der gegenüberliegenden Seite des Walensees in einer Distanz von etwa zwei Kilometer. Schliesslich generierte die Rufnummer6256 um 19:25 Uhr einen Antennenkontakt in Näfels unmittelbar im Bereich des Tatortes, wo soeben Serhat Türkis angeschossen worden war. Dies war im Übrigen der letzte registrierte Standort der Rufnummer6256; von da an sind von dieser Nummer keine Verkehrsdaten mehr bekannt (siehe zum Ganzen act. 2/7.1.01 S. 19 und S. 20 oben [dort Kartenausschnitt]).

15.3 Die vorstehende Erkenntnis, wonach Ervis Albanis und nicht ein unbekannter Dritter am Tatabend die Rufnummer 6256 benutzte, wird noch durch folgende Begebenheit bekräftigt: In der Untersuchung wurde ermittelt, dass Ervis Albanis sowohl mehrere Rufnummern wie auch unterschiedliche Mobiltelefone benutzte (siehe dazu act. 2/7.1.01 S. 5 f. und S. 13 unten). Eine der von Ervis Albanis verwendeten Rufnummern, konkret die Nummer 9667 (abonniert auf Ervis Albanis' Ehefrau Laureta Albanis), wurde am 14. August 2018 um 20:18 Uhr über eine Antenne in Mendrisio/TI erfasst (a.a.O., S. 14). Am gleichen Abend, eine knappe halbe Stunde später (20:45 Uhr), loggte die Rufnummer 6256 in eine Antenne im Raum Bellinzona ein und lassen sich anschliessend Logins dieser Rufnummer via San Bernardino bis in den Raum Walensee weiterverfolgen (a.a.O., S. 18 f.). Die Fahrtzeit von Mendrisio nach Bellinzona beträgt auf der Autobahn A2 etwas mehr als eine halbe Stunde (Google Maps). Die beiden erwähnten Nummern 9667 und 6256 waren demnach am 14. August 2018 zeitgleich auf derselben Route unterwegs. Es ist daher davon auszugehen, dass Ervis Albanis am 14. August 2018 von Italien her an die Wohnadresse seiner Mutter in Unterterzen am Walensee reiste. Dabei war er höchstwahrscheinlich, wie andere Male auch, wenn er sich in die Schweiz begab, in Begleitung seiner Ehefrau Laureta Albanis (siehe dazu oben E. 11.3.3).

## **E. 16**

Serhat Türkis wurde vom Beifahrer Ervis Albanis in den Hinterhof in Näfels gelotst; der Tatort wurde von der Täterschaft bereits im Voraus ausgekundschaftet

16.1 Am 20. März 2019 führte die Staatsanwaltschaft eine Konfrontationseinvernahme zwischen Serhat Türkis und Ervis Albanis durch (act. 2/10.1.07). Bei allen früheren Einvernahmen hatte Serhat Türkis weitgehend nur nebulöse Aussagen dazu gemacht, wie es am 25. September 2018 zu seiner Fahrt nach Näfels gekommen war. Nun sagte er erstmals aus, Sedat Pristin habe ihn in Walenstadt gefragt, ob er Ervis Albanis in seinem Auto mitnehmen könne (act. 2/10.1.07 Dep. 7). Weiters erklärte er, er sei dann in Näfels in den Hinterhof der Fabrikliegenschaft gefahren, «weil Herr Albanis wollte, dass ich ihn dorthin fahre» (a.a.O., Dep. 9).

Ervis Albanis verweigerte (auch) anlässlich dieser Konfrontationseinvernahme jegliche Angaben zur Sache, dabei insbesondere auch zur eben gehörten Aussage von Serhat Türkis, wonach Ervis Albanis ihn (Serhat Türkis) in Näfels in den Hinterhof gewiesen habe (a.a.O., Dep. 15).

16.2 Unmittelbar nach der Schussattacke auf Serhat Türkis floh Ervis Albanis zusammen mit zwei nach wie vor flüchtigen Personen vom Tatort (oben E. 8.1 und 8.3). Diese beiden weiteren Personen müssen sich zweifelsfrei bereits im Fabrikhinterhof in Näfels aufgehalten und dort auf das Eintreffen von Serhat Türkis gewartet haben. Indem Ervis Albanis sich nach dem Gewaltdelikt mit diesen beiden Personen absetzte, steht ausser Frage, dass zwischen ihm und den beiden anderen Personen die Attacke auf Serhat Türkis abgesprochen war; die drei Personen machten gemeinsame Sache und handelten nach einem miteinander vereinbarten Plan. Ervis Albanis oblag dabei zunächst die initiale Aufgabe, Serhat Türkis dazu zu bringen, an die völlig abgeschottete Örtlichkeit in der Industriezone von Näfels zu fahren. Ervis Albanis wusste, wo seine beiden Komplizen warteten, und er übernahm es, Serhat Türkis dorthin zu lotsen.

Auch wenn Ervis Albanis die ihm soeben zugeschriebene Tätigkeit eines Lotsen im ganzen Verfahren nie zugestanden hat, so verstösst die dargelegte Folgerung nicht gegen die

Unschuldsvermutung. Denn gerade in einer Konstellation wie der vorliegenden, bei der alle äusseren Anzeichen auf eine Komplizenschaft von Ervis Albanis hinweisen, wäre zu erwarten gewesen, dass Ervis Albanis ihn entlastende Umstände vorbringen würde, wenn es denn solche tatsächlich gäbe. Die eiserne Aussageverweigerung von Ervis Albanis während der ganzen Untersuchung und über alle Instanzen hinweg (letztmals vor Obergericht: act. 103 S. 10 ff.) erschüttert daher das in tatsächlicher Hinsicht aus den verfügbaren Erkenntnissen erlangte Bild nicht (siehe dazu Urteil BGer 6B\_582/2021 vom 1. September 2021 E. 4.3.1 m.w.H.).

16.3 Hinzu kommt noch Folgendes: Der Fabrikinnenhof in Näfels, wo Serhat Türkis angeschossen wurde, liegt absolut abgeschottet und versteckt; nicht einmal die Zufahrt/Einfahrt dorthin ist von der Strasse aus einsehbar, so dass niemand rein zufällig an diese Örtlichkeit gelangt. Ein derart verborgener Ort muss effektiv zuerst einmal aufgesucht und gefunden werden (siehe oben E. 6.).

In der Untersuchung wurde ermittelt, dass am Tatort zum Zeitpunkt des Tatgeschehens am 25. September 2018, um ca. 19.15 Uhr, eine Person mit einem Mobiltelefon mit der Rufnummer 6256 anwesend war. Diese Nummer ist für den Tatzeitpunkt zweifelsfrei Ervis Albanis zuzuordnen (siehe zuvor E. 15; von der Polizei unter dem Akronym «UT2» erfasst). Gleichzeitig war am Tatort auch eine Person mit einem Mobiltelefon mit der Rufnummer 7074 [polizeiliches Akronym «UT1»] zugegen (siehe dazu act. 2/7.1.01 S. 17 unten und S. 18 oben sowie S.

## **E. 19**

Die dreiköpfige Tätergruppe wird in Näfels abgeholt

19.1 Bereits oben wurde dargelegt, dass sich die dreiköpfige Tätergruppe nach der Schussattacke auf Serhat Türkis zu Fuss in das angrenzende Wohnquartier nordwestlich der Fabrikliegenschaft absetzte. Die Polizei konnte die Blutspur, welche der damals an den Händen verletzte Ervis Albanis hinterliess, über eine längere Strecke von etwa 300 Metern bis hin zur Einmündung der Tolderstrasse in die Autschachenstrasse verfolgen (siehe oben E. 8.2).

19.2 Anhand der Ergebnisse der Untersuchung steht Folgendes fest und war im gerichtlichen Verfahren auch nie bestritten (die Kürze der nachfolgenden Ausführungen darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass all dies erst nach umfangreichen Ermittlungen ans Licht kam):

Am 25. September 2018, um ca. 20 Uhr (also rund 40 Minuten nach dem Tatgeschehen im Fabrikinnenhof) wurden Ervis Albanis und seine beiden Komplizen von Silem Saranda (Jg. \_\_) und dessen Ehefrau Tradi Saranda (Jg. \_\_) in Näfels abgeholt. Das Ehepaar Saranda ist in Walenstadt wohnhaft und mit Ervis Albanis und dessen familiären Umfeld eng verbunden. Das Ehepaar Saranda fuhr damals in einem grauen BMW X3 (SG \_\_3) nach Näfels; gelenkt wurde der auf Rechtsanwalt \_\_\_\_ eingelöste Wagen von Tradi Saranda, da Silem Saranda vorübergehend keinen Führerweis hatte. In der Folge fuhren die Eheleute Saranda mit den drei in Näfels abgeholtten Männern nach Unterterzen/Walenstadt. Anzufügen bleibt hierzu, gerade weil es so sehr obskur ist, dass Silem Saranda in der Untersuchung nicht nur teilweise nebulöse und widersprüchliche Angaben machte (siehe hierzu die Ausführungen im angefochtenen Urteil, act. 59 S. 62 ff. E. 8.2.-8.6), sondern bei alledem noch erklärte, er habe einzig Ervis Albanis gekannt, nicht aber die beiden Begleiter; er [Silem Saranda] glaube sogar, dass nicht einmal Ervis Albanis die beiden Begleiter

gekannt habe (siehe zum Ganzen: act. 2/10.5.02 Dep. 1-10, Dep. 20; act. 2/10.6.03 Dep. 1-6; act. 2/10.6.04 Dep. 1-4; act. 2/10.1.05 Dep. 62-73 [Aussagen von Ervis Albanis, wobei dieser einzig zugestand, dass von Silem Saranda in Näfels abgeholt worden sei]; siehe im Übrigen zum BMW von Rechtsanwalt \_\_\_ und zugleich auch zur Verbindung zwischen der Familie Saranda und der Familie Albanis/Tiranis die Fotos bei act. 2/8.1.23 S. 2 unten und S. 3 oben; ferner auch act. 2/10.5.04 Dep. 9).

19.3 Zur Person Silem Saranda ist noch Folgendes zu erwähnen; dies nicht unbedingt deswegen, weil es konkret zur Erhellung des Sachverhalts beitragen würde, sondern weil es ebenfalls ein Schlaglicht auf das Milieu wirft, in dem sich das vorliegende Gewaltdelikt zugetragen hat:

Bei einer Durchsuchung daheim bei Silem Saranda stellte die Polizei in der Garage eine Feinwaage mit Opiatrückständen sowie eine Tüte mit Minigrips sicher; in der Wohnung zudem zwei Pistolenmagazine und einen Schlagring (act. 2/5.5.09; act. 2/10.5.02, Vorspann zu Dep. 37). Insofern sind durchaus Indizien erkennbar, die auf einen möglichen Bezug von Silem Saranda ins (gewalttätige) Drogengeschäftsmilieu hinweisen. Silem Saranda hatte sodann in den Wochen vor dem 25. September 2018 nachweislich mehrfach telefonischen Kontakt zu den Rufnummern 6256 und insbesondere 7074; mit der Nummer 6256 sogar noch am Nachmittag des Ereignistages (act. 2/10.5.05, dort Beilage E1 und E2; hierzu ist erinnerlich zu machen, dass zum Tatzeitpunkt Ervis Albanis ein Mobiltelefon mit der darin eingelegten Rufnummer 6256 auf sich hatte; sodann hatte einer der beiden am Tatort anwesenden Komplizen von Ervis Albanis ein Handy mit der Rufnummer 7074 bei sich [siehe oben E. 15. und 16.3]). Ferner war Silem Saranda nach eigenen Angaben mehrmals mit Ervis Albanis und dessen Ehefrau Laureta unterwegs (act. 2/10.5.05, Dep. 125; siehe dazu auch act. 2/10.5.05, Beilage E3, wo ersichtlich ist, dass beispielsweise an einem Abend im August 2018 das Handy von Silem Saranda und das Mobiltelefon mit der Rufnummer 6256 zur selben Zeit im Untertoggenburg eingeloggt waren). Als Silem Saranda sodann vorübergehend in Glarus in Untersuchungshaft sass, versuchte er dem damals ebenfalls in Glarus inhaftierten Ervis Albanis Kassiber zukommen zu lassen, deren Inhalte klar darauf hinweisen, dass Silem Saranda in das hier inkriminierte Gewaltdelikt und dessen Hintergründe eingeweiht ist (act. 2/9.1.08, act. 2/9.1.09 sowie act. 2/4.5.07 f.; siehe dazu auch die Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid, act. 59 S. 69 E. 8.7). Dass Silem Saranda offenkundig mehr weiss, als er offenzulegen bereit ist, ergibt sich aus einer vielsagenden Antwort anlässlich der Hafteröffnung. Als der Staatsanwalt ihn auf eine mögliche Kollusionsgefahr hinwies, würde er (Silem Saranda) freigelassen, antwortete dieser unvermittelt: «Das soll Ihnen Ervis erklären. Ervis soll das sagen, und wenn der Türke etwas damit zu tun hat, dann soll er das auch sagen» (act. 2/10.5.04 S. 6 oben). Obwohl Polizei und Staatsanwaltschaft bis dahin Silem Saranda lediglich dahingehend informiert hatten, dass gegen ihn der Verdacht bestehe, am 25. September 2018 in ein versuchtes Tötungsdelikt involviert gewesen zu sein (act. 2/10.5.02, Vorspann zu Dep. 2; act. 2/10.5.04, Vorspann zu Dep. 1), erwähnte dieser unvermittelt «den Türken». Aus dieser Aussage folgt ohne weiteres, dass Silem Saranda haargenau Kenntnis hatte, was am 25. September 2018 in Näfels geschah und wer dabei konkret angeschossen wurde.

19.4 Dass Silem Saranda und seine Ehefrau Tradi Saranda am 25. September 2018 um ca. 20 Uhr in Näfels Ervis Albanis und dessen beiden Komplizen abholten, deckt sich auch mit den ausgewerteten Verkehrsdaten der Mobiltelefone von Silem und Tradi Saranda: Deren beiden Telefone (1149[Silem Saranda] und 6122[Tradi Saranda]) waren um etwa

19:30 Uhr im Raum Walenstadt/Flums eingeloggt, eine gute halbe Stunde später im Raum Näfels und verschieben sich danach die Logins wieder in den Raum Walenstadt (act. 2/7.1.01 S. 21 und S. 23).

## **E. 20**

Zusätzliche Erkenntnisse aus Begebenheiten nach dem Tatereignis

### **E. 20.1**

Standort von Laureta Albanis zum Tatzeitpunkt

20.1.1 Bei der Verhaftung von Ervis Albanis am 15. November 2018 hatte dieser ein 'iPhone X' (IMEI 3705) auf sich (act. 2/5.1.06 und 2/10.1.02 Dep. 3 f.; act. 2/7.1.01 S. 5); in diesem Handy war im Zeitpunkt der Verhaftung eine SIM-Karte mit der Rufnummer 6385 eingelegt (act. 2/7.1.01 S. 5). Indes ergab die Auswertung des Geräts, dass darin in der Vergangenheit immer wieder andere SIM-Karten mit anderen Rufnummern eingelegt waren.

Zum Tatzeitpunkt am

### **E. 20.2**

Ein Mobiltelefon ■ jedoch unterschiedliche Ruf- und WhatsApp-Nummer

20.2.1 Im sichergestellten Mobiltelefon (IMEI 3705) von Ervis Albanis konnten umfangreiche Chat-Nachrichten (WhatsApp-Chat) ausgewertet werden (act. 2/5.1.09). Die Kommunikation per WhatsApp erfolgte im Mobiltelefon von Ervis Albanis (IMEI 3705) durchwegs über die Nummer 6385. In diesem Zusammenhang ist nun folgende Kenntnis wichtig: Eine registrierte WhatsApp-Nummer (hier 6385) bleibt weiterhin aktiv, auch wenn im betreffenden Mobiltelefon inzwischen eine neue SIM-Karte mit einer anderen Rufnummer eingelegt ist. Es ist sogar möglich, bereits bei der Installation eines WhatsApp-Accounts eine Festnetznummer oder eine beliebige andere Rufnummer zu verwenden (siehe dazu: Rufnummernwechsel bei WhatsApp: So geht's - telarif.de Ratgeber; WhatsApp ohne SIM-Karte nutzen ■ So funktioniert ■s (deinhandy.de); WhatsApp ■ Wikipedia).

20.2.2 Wenn daher, wie hier der Fall, im sichergestellten Mobiltelefon von Ervis Albanis (IMEI 3705) am 25. September 2018 eine SIM-Karte mit der Rufnummer 6062 eingelegt war, so erfolgten telefonische Verbindungen mit diesem Gerät über diese Nummer, während das gleiche Gerät per WhatsApp über die Nummer 6385 kommunizierte. Die Rufnummer 6062 und die WhatsApp-Nummer 6385 sind mit anderen Worten für den 25. September 2018 demselben Mobiltelefongerät zuzuordnen.

Der soeben erörterte Mechanismus war der Vorinstanz nicht geläufig. Sie verknüpfte deshalb die Rufnummer 6062 und die WhatsApp-Nummer 6385 fälschlicherweise mit je einem unterschiedlichen Mobiltelefon (siehe dazu konkret act. 59 S. 20 oben). Darin liegt gerade mit ein Grund, dass die erstinstanzlichen Erwägungen zu den in der Untersuchung ausgewerteten Mobiltelefon-Daten insgesamt zwar umfangreich sind, es dabei jedoch an einer logischen Essenz fehlt.

### **E. 20.3**

Chat- und Telefonkontakte unmittelbar nach dem Tatzeitpunkt

20.3.1 Wie bereits vorhin kurz angesprochen (zuvor E. 20.1.2), benutzte auch Laureta Albanis das sichergestellte Mobiltelefon (IMEI 3705) ihres Ehegatten Ervis Albanis. Belegt

ist dies bereits durch die erste Chatnachricht, welche aus diesem Gerät ausgewertet wurde (act. 2/5.1.09 S. 1): «Guten Morgen Tante Tradi [Tradi Saranda], ich bin die Braut/Frau von Visi». Bei «Visi» handelt es sich um Ervis Albanis (siehe dazu auch act. 2/10.6.04 Dep. 43 f.).

### **E. 20.3.2**

20.3.2.1 Am 25. September 2018 gelangte um 19:23 Uhr folgende WhatsApp-Nachricht auf das sichergestellte Mobiltelefon (IMEI 3705) von Ervis Albanis, welches an jenem Abend von seiner Ehefrau Laureta Albanis benutzt wurde: «Kommst Du uns holen?». Abgesendet wurde diese Anfrage von der WhatsApp-Nummer3933 (act. 2/5.1.09 S. 3). Zu beachten ist dabei, dass der Absender von «uns» schreibt; er war folglich nicht allein.

20.3.2.2 Laureta Albanis war sich dann allerdings nicht im Klaren, wo genau sie die Drittperson(en) abzuholen habe (act. 2/5.1.09 S. 3: WhatsApp-Austausch zwischen 19:24:19 und 19:24:55), worauf die Person mit der WhatsApp-Nummer3933 um 19:25 Uhr als Standort «Fronalpstrasse, Näfels» übermittelte (act. 2/5.1.09 S. 4 oben; hierzu ist wichtig zu wissen, dass WhatsApp auch eine Funktion beinhaltet, dank welcher es möglich ist, jederzeit den eigenen Standort mitzuteilen, wobei WhatsApp hierzu auf GPS-Daten zurückgreift). Fest steht damit, dass die Person, welche unter der WhatsApp-Nummer3933 mit Laureta Albanis kommunizierte, sich um 19:25 Uhr im Bereich der Fronalpstrasse in Näfels aufhielt. Die Fronalpstrasse befindet sich in nächster Nähe zur Tolderstrasse/Autschachenstrasse, wo konkret die Blutspuren endeten, welche die Tätergruppe bzw. Ervis Albanis damals auf ihrer Flucht nach der Schussattacke auf Serhat Türkis hinterliess (siehe dazu den Kartenausschnitt oben bei E. 8.2).

20.3.2.3 Als hierauf Laureta Albanis zurückschrieb, sie habe kein Netz und die Navigation funktioniere nicht («Ich habe kein Netz»; «Bruder, die Navigation funktioniert nicht!»), forderte um 19:27 Uhr die Person mit der WhatsApp-Nummer3933 Laureta Albanis auf, sie solle die Nummer von Silem [Saranda] senden (act. 2/5.1.09 S. 4).

Erkennbar ist an dieser Stelle, dass Laureta Albanis sehr genau wusste, wer mit ihr unter der WhatsApp-Nummer3933 kommunizierte und dass es sich dabei nicht um ihren Ehegatten Ervis Albanis handelte, andernfalls sie nicht «Bruder» geschrieben hätte.

20.3.2.4 Umgehend (19:27:42) kontaktierte Laureta Albanis über WhatsApp Tradi Saranda («Tante Tradi») und bat sie um die Telefonnummer ihres Ehemannes Silem Saranda; zugleich verständigte Laureta Albanis die Person mit der WhatsApp-Nummer3933, dass sie (Laureta Albanis) im Moment einzig die Nummer von Silem Sarandas Frau habe (act. 2/5.1.09 S. 4).

Gerade die Chat-Nachricht von 19:27:42 Uhr an «Tante Tradi» belegt zusätzlich, dass Laureta Albanis deren Absenderin war und sie daher am Tatabend das Mobiltelefon IMEI 3705 benutzte. Die Anrede «Tante Tradi» findet sich nämlich bereits in einer früheren Chat-Nachricht von Laureta Albanis an Tradi Saranda (siehe zuvor E. 20.3.1).

20.3.2.5 Um 19:31 Uhr tätigte Laureta Albanis mit dem Mobiltelefon (IMEI 3705; damals eingelegte Rufnummer6062) innert Minutenfrist zwei kurze Anrufe, zunächst einen Anruf an die Rufnummer7074 (6 Sekunden) und danach den zweiten Anruf (13 Sekunden) an Tradi Saranda (act. 2/7.1.01 S. 23 oben und S. 50). Unmittelbar vor und gleich wiedernach diesen beiden Telefonanrufen tauschte sich Laureta Albanis mit Tradi Saranda und einer Person mit der Nummer3933 per WhatsApp aus und drehte sich dabei ■ wie

zuvor bereits dargelegt ■ der ganze Chataustausch darum, dass Personen in Näfels abgeholt werden sollten (act. 2/5.1.09 S. 4).

Die Person, in deren Mobiltelefon am Abend des 25. September 2018 eine SIM-Karte mit der Rufnummer7074eingelegt war, befand sich zum Tatzeitpunkt nachweislich am Tatort (siehe dazu oben E. 16.3). Ebenso befand sich die Person, die per WhatsApp unter der Nummer3933kommunizierte, zum Tatzeitpunkt am Tatort (zuvor E. 20.3.2.2). Die Chat-Kommunikation zwischen Laureta Albanis und der Nummer3933(ab 19:23 Uhr) sowie der kurze Telefonanruf von Laureta Albanis an die Nummer7074(19:31 Uhr) sind als einheitliche Kommunikation mit ein- und derselben Person zu sehen.

Wie bereits zuvor aufgezeigt (oben E. 20.2.1), sind bei einem Mobiltelefon die Rufnummer und die WhatsApp-Nummer nicht zwingend identisch. So verhielt es sich mutmasslich auch mit den beiden Nummern7074(Rufnummer) und3933(WhatsApp-Nummer). Diese beiden Nummern sind mit ziemlicher Sicherheit ein und demselben Mobiltelefon zuzuordnen. Das bedeutet konkret, dass einer der beiden nach wie vor flüchtigen Tatkomplizen von Ervis Albanis zum Tatzeitpunkt ein Mobiltelefon mit der Rufnummer7074auf sich hatte und mit diesem Gerät unter der Nummer3933chattete.

#### **E. 20.3.3.1**

Um 19:41 teilte Tradi Saranda (bzw. mutmasslich inzwischen Silem Saranda mit dem Gerät von Tradi Saranda) per WhatsApp Laureta Albanis mit, sie möge ihnen sagen, dass er [Silem Saranda] in 15 Minuten dort sei. Laureta leitet diese Mitteilung umgehend weiter, worauf die Person mit der WhatsApp-Nummer3933mit einem «ok» quittiert (act. 2/5.1.09 S. 4).

Bemerkenswert an der WhatsApp-Nachricht von Silem Saranda ist, dass er in der Mehrzahl schreibt («sage ihnen»); ihm war offensichtlich bereits klar, dass er, erstens, mehrere Personen in Näfels abholen würde und, zweitens, wer diese Personen tatsächlich waren. Dies steht im krassen Gegensatz zu den späteren Aussagen von Silem Saranda, als er zu Protokoll gab, von den drei in Näfels abgeholtten Männern einzig Ervis Albanis gekannt zu haben, während er bei den anderen beiden davon ausgegangen sei, dass «diese von Näfels von der Strasse» gewesen und sozusagen zufällig dazugekommen seien und sich um den verletzten Ervis Albanis gekümmert hätten, wobei er [Salim Saranda] glaube, dass auch Ervis Albanis diese beiden Männer nicht gekannt habe (act. 2/10.5.02 Dep. 7-11; act. 2/10.5.04 Dep. 13; siehe zum Abholen bereits oben E. 19.2).

20.3.3.2Um 19:48 Uhr schreibt Laureta Albanis an die WhatsApp-Nummer3933: «Visi antwortet nicht», worauf sie die Rückmeldung erhält: «Er ist mit mir» (act. 2/5.1.09 S. 4).

Dieser kurze Chataustausch ist gleich in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Vorab ist damit endgültig belegt, dass unter der WhatsApp-Nummer3933nicht Ervis (Visi) Albanis, sondern eine andere Person mit Laureta Albanis chattete. Laureta Albanis wusste dabei, dass diese andere Person gegenwärtig zusammen mit ihrem Ehegatten Ervis (Visi) Albanis in ein (kriminales) Unterfangen verwickelt war. Offensichtlich versuchte sie zuvor erfolglos ihren Gatten direkt zu kontaktieren und geriet deswegen in Unruhe, weshalb sie sich umgehend beim damaligen Komplizen ihres Mannes nach dessen Schicksal erkundigte.

#### **E. 20.4**

Das Geschehen am

### **E. 20.4.3**

20.4.3.1 Wesentlich ist freilich folgendes Faktum: Am 25. September 2018 erhielt Laureta Albanis auf dem von ihr an jenem Abend benutzten Mobiltelefon (IMEI3705; siehe dazu oben E. 20.1.1 und 20.1.2) von Tradi Saranda (6122; siehe dazu oben E. 19.4) um 20:47 Uhr folgende WhatsApp-Nachricht: «Komm hierher mit Fulid». Kurz darauf schrieb Laureta Albanis zurück, sie würden jetzt losfahren (act. 2/5.1.09 S. 5, blau markierte Passagen).

Es fällt hier unvermittelt der Name einer bis dahin unbekanntenen Person. Beim konkret gemeinten Fulid handelte es sich mit grösster Sicherheit um Fulid Tiranis, den Bruder von Ervis Albanis (siehe dazu act. 2/10.11.10 Dep. 24 ff.). Fulid Tiranis ist bei der Polizei mit Foto aktenkundig (siehe dazu act. 2/8.1.03; ferner act. 2/10.7.01 Dep. 31 sowie act. 2/10.1.06 Dep. 14 und Fotobogen im Anhang). Aus Sicht der Polizei besteht der dringende Verdacht, dass Fulid Tiranis einer der beiden nach wie vor flüchtigen Komplizen von Ervis Albanis war (act. 2/8.1.01 S. 3 und S. 38 oben).

Silem Saranda gab in der Untersuchung als eine Version zu Protokoll, die beiden Begleitpersonen von Ervis Albanis seien in Unterterzen ausgestiegen, während er und seine Frau mit dem verwundeten Ervis Albanis zu ihrer Wohnung nach Walenstadt weitergefahren seien (act. 2/10.5.02 Dep. 6 und Dep. 8). Mutmasslich verhielt es tatsächlich so, dass jedenfalls Fulid Tiranis in Unterterzen ausstieg und sich in die Wohnung seiner und Ervis Albanis' Mutter begab, wo Laureta Albanis anwesend war. Ervis Albanis und seine beiden Komplizen wurden nämlich kurz nach 20 Uhr in Näfels abgeholt (oben E. 19.4); die Fahrtzeit von Näfels nach Unterterzen beträgt lediglich 15 Minuten (Google Maps). Demnach war Fulid Tiranis ab ca. 20:20 Uhr mit Laureta Albanis in der Wohnung in Unterterzen, ehe Laureta Albanis um 20:47 Uhr von Tradi Saranda aufgefordert wurden, «mit Fulid hierher», d.h. nach Walenstadt zu kommen. Fulid Tiranis war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch diejenige Person, die unmittelbar nach der Schussattacke auf Serhat Türkis von Näfels aus per WhatsApp (3933) mit Laureta Albanis Kontakt aufnahm (siehe dazu oben E. 20.3.2). Denn dieselbe Nummer (3933) erkundigte sich um 20:19 Uhr bei Laureta Albanis, ob «dort zu Hause» alles in Ordnung sei, was Laureta Albanis umgehend mit einem «Ja» quittierte (act. 2/5.1.09 S. 4). Eingedenk eines hier hochkriminellen Milieus, wo die Beteiligten jeweils alle ihre Sensoren ausgefahren haben, wollte Fulid Tiranis um 20:19 Uhr, als er soeben in Unterterzen eintraf, mit dieser Nachfrage sichergehen, ob die Luft rein sei, bevor er sich zu Laureta Albanis in die Wohnung begab. Eine andere Interpretation dieser hier übergangslos und ohne jeglichen erkennbaren Zusammenhang gesendeten Nachfrage ist überhaupt nicht denkbar.

20.4.3.2 Noch ein zusätzlicher Umstand indiziert, dass Fulid Tiranis am 25. September 2018 als einer der beiden Komplizen von Ervis Albanis bei der Schussattacke auf Serhat Türkis zugegen war. Nach hier vertretener These trug Fulid Tiranis damals ein Mobiltelefon auf sich, bei dem einerseits zwar die WhatsApp-Kommunikation über die Nummer 3933 erfolgte, in welchem andererseits jedoch eine SIM-Karte mit der Rufnummer 7074 eingelegt war (oben E. 20.3.2.5). Bei der Verhaftung von Ervis Albanis am 15. November 2018 war in dessen Handy "iPhoneX" (IMEI 3705) eine SIM-Karte mit der Rufnummer 6385 eingelegt (oben E. 20.1.1). Diese SIM-Karte mit der Rufnummer .6385 befand sich am 5. September 2018 in einem Mobiltelefon "Apple iPhone 6S" (IMEI 0383). Exakt in diesem Mobiltelefon "Apple iPhone 6S" (IMEI 0383) war zum Tatzeitpunkt die SIM-Karte mit der Rufnummer .7074 eingelegt (siehe dazu act. 2/7.1.01 S.

6 unten und S. 7 oben). Daraus wird ersichtlich, dass SIM-Karten und/oder Mobiltelefone unter Personen ausgetauscht werden. Ein solcher Vorgang weist auf ein besonders enges Naheverhältnis hin, wie es bei Familienangehörigen (hier die Gebrüder Ervis Albanis und Fulid Tiranis) vorstellbar ist.

#### **E. 20.4.4**

20.4.4.1 Es ist nochmals kurz auf das Tatortgeschehen zurückzublenden. Als Ervis Albanis mit Serhat Türkis in dessen Mercedes am 25. September 2018 um ca. 19:15 Uhr im Fabrikinnenhof eintraf, befanden sich die beiden (maskierten) Komplizen von Ervis Albanis bereits vor Ort. Diese beiden Komplizen gelangten mutmasslich mit dem Personenwagen VW Polo, SG ...57 (siehe zu diesem Auto bereits oben E. 11.3.1), nach Näfels. Aus welchem Anlass dann allerdings die Tätergruppe nach der Schussattacke auf Serhat Türkis nicht den VW Polo als Fluchtfahrzeug verwendete, sondern sich von Silem und Tradi Saranda in Näfels abholen liess, bleibt für den aussenstehenden Betrachter unklar, mag aber aus der Perspektive von kriminell handelnden Personen einen nachvollziehbaren Grund gehabt haben.

20.4.4.2 Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass dieser VW Polo nach der Schussattacke auf Serhat Türkis in Näfels zurückgelassen wurde. Eine Auskunftsperson beobachtete nämlich an jenem Abend nach 20 Uhr einen nahe am Tatort parkierten Kleinwagen mit SG-Kontrollschild. Beim VW Polo, SG ...57, handelt es sich um einen entsprechenden Kleinwagen. Die Auskunftsperson berichtete weiter, dass später am Abend ein sportlicher Geländewagen in der Art eines Audi Q7 mit SG-Kontrollschild vorgefahren sei, sogleich mehrere Personen in das parkierte Auto umgestiegen und anschliessend beide Fahrzeuge wieder weggefahren seien (siehe dazu oben E. 9.).

Tatsächlich konnte in der Untersuchung ermittelt werden, dass das Mobiltelefon mit der Rufnummer 6062 (dieses Mobiltelefon wurde am 25. September 2018 rund um die Tatzeit von Laureta Albanis benutzt; oben E. 20.1.2 m.w.H.) um ca. 21:30 Uhr im Raum Näfels eingeloggt war (act. 2/7.1.01 S. 14). Bei dem sodann von der Auskunftsperson beschriebenen sportlichen Geländewagen in der Art eines Audi Q7 mit SG-Kontrollschild handelte es sich mutmasslich um den grauen BMW X3, SG \_\_3, den Silem Saranda von Rechtsanwalt \_\_\_ ausgeliehen hatte und mit welchem Wagen Silem und Tradi Saranda zuvor Ervis Albanis und seine beiden Komplizen in Näfels abgeholt hatten (siehe oben E. 19.2). Dieser BMW X3 ist nämlich einem Audi Q7 in Grösse und Form verblüffend ähnlich (siehe dazu act. 2/8.1.23 S. 2). Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Personen aus der Tätergruppe und/oder Personen aus ihrem Umfeld gegen 21:30 Uhr im BMW X3, SG \_\_3, von Unterterzen/Walenstadt nach Näfels fuhren, um dort den in unmittelbarer Nähe zum Tatort zurückgelassenen VW Polo, SG ...57, zu holen.

21.

Fahrt nach Lodi/Italien; Hinweis auf die Identität des zweiten Tatkomplizen

21.1 Gesichert ist, dass Ervis Albanis in der Nacht vom 25. auf den 26. September 2018, um 03:30 Uhr, das Spital in der norditalienischen Stadt Lodi aufsuchte und dort seine Schnittverletzungen an den Händen behandeln liess (siehe dazu oben E. 11.5). Infolgedessen steht ausser Frage, dass Ervis Albanis nach der Schussattacke auf Serhat Türkis noch in der gleichen Nacht nach Lodi gelangte.

21.2 Das bereits mehrerwähnte Mobiltelefon mit der Rufnummer 6062 (rund um die Tatzeit von Laureta Albanis benutzt) generierte am 25. September 2018 ab 23:25 Uhr (Standort Flums) Logins entlang der San-Bernardino-Route und loggte schliesslich letztmals um 01:37 Uhr südlich von Mendrisio/TI ins schweizerische Antennennetz ein (act. 2/7.1.01 S. 15 unten und S. 16). Tatsächlich räumte Laureta Albanis in der Untersuchung ein, in der Nacht vom

#### **E. 25**

auf den 26. September 2018 mit dem VW Polo, SG ...57, von Unterterzen nach Italien gefahren zu sein (act. 2/10.7.1.01 Dep. 8 und Dep. 19).

21.3 Die weiteren Angaben von Laureta Albanis zur betreffenden Fahrt nach Italien sind jedoch nachweislich falsch. So erklärte sie, dass sie den VW Polo auf der ganzen Strecke bis zum Spital nach Lodi/Italien gelenkt habe und im Fahrzeug einzig noch ihr Mann Ervis Albanis und die gemeinsame Tochter mitgefahren seien (act. 2/10.7.1.01 Dep. 20 f.). Indes wurde exakt der VW Polo, SG ...57, kurz nach Mitternacht, um 00:23 Uhr, in Splügen wenige Kilometer vor dem San-Bernardino-Tunnel bei einer Radarkontrolle erfasst und geblitzt. Auf dem Radarbild ist zu erkennen, dass am Steuer eine männliche Person sass. Auf dem Beifahrersitz befand sich Natasha Tiranis (Mutter von Ervis Albanis), während Laureta Albanis mit ihrem Kleinkind auf der Rückbank sass. Ervis Albanis dagegen fuhr nicht in diesem Fahrzeug mit (siehe dazu act. 2/8.1.16).

Die Polizei identifizierte den männlichen Lenker als Fuli Durres. Der ebenfalls aus Albanien stammende und noch immer flüchtige Fuli Durres ist der Polizei zusätzlich unter zwei Aliasnamen bekannt (act. 2/8.1.01 S. 37 Ziff. 4.3; siehe zudem zum Vergleich ein Polizeifoto von Fuli Durres bei act. 2/8.1.03). Aus Sicht der polizeilichen Ermittler war Fuli Durres mutmasslich der neben Fulid Tiranis zweite Komplize von Ervis Albanis bei der Gewalttat gegen Serhat Türkis (act. 2/8.1.01 S. 38 oben).

21.4 Aus den Aussagen insbesondere von Silem Saranda ist zu schliessen, dass Ervis Albanis in jener Nacht höchstwahrscheinlich mit dem BMW X3 (SG \_\_\_3) von Silem Saranda bzw. von Rechtsanwalt \_\_\_ nach Lodi/Italien fuhr. Silem Saranda erwähnte, dass im Umfeld Albanis/Tiranis zwar noch ein Citroën mit italienischen Kontrollschildern verfügbar gewesen wäre, doch sei ihm [Silem Saranda] gesagt worden, dieser Wagen sei defekt, weshalb «sie» [Ervis Albanis zusammen mit seiner Ehefrau und seiner Mutter Natasha Tiranis] den BMW genommen hätten (der Citroën wird an dieser Stelle deshalb explizit erwähnt, weil im Dezember 2017 Fuli Durres und Fulid Tiranis in einem Citroën mit italienischen Kontrollschildern unterwegs waren, als sie von der Kantonspolizei St. Gallen einer Personenkontrolle unterzogen wurden). Saranda führte weiter aus, dass er am folgenden Tag, 26. September 2018, zusammen mit einem Kollegen im Citroën nach Lodi gefahren sei, wo sie den Wagen getauscht und mit dem BMW wieder in die Schweiz zurückgefahren seien (siehe zum Ganzen act. 2/10.5.04 Dep. 5 sowie act. 2/10.5.02 Dep. 21).

Die in der Untersuchung ausgewerteten Verkehrsdaten des Mobiltelefons von Silem Saranda belegen tatsächlich, dass dieser am 26. September 2018 am Nachmittag via San Bernardino nach Italien gelangte und am späteren Abend auf der gleichen Route wieder nach Walenstadt zurückkehrte (act. 2/7.1.01 S. 22). Insofern scheint seine Aussage zuzutreffen, wonach Ervis Albanis am 25. September 2018 mit dem BMW nach Italien gefahren sei, und er [Silem Saranda] den BMW am andern Tag wieder zurückgeholt habe.

Ob mit Ervis Albanis auch sein Bruder Fulid Tiranis im BMW mitfuhr, ist unklar. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist nämlich denkbar, dass Fulid Tiranis in der Nacht vom 25. auf den 26. September 2018 nicht mit seinen beiden Komplizen Ervis Albanis und Fuli Durres nach Italien reiste. Denn das von Fulid Tiranis nachweislich zur Tatzeit benutzte Mobiltelefon mit der Rufnummer 7074 (oben E. 16.3 und E. 20.4.3.2) war am folgenden Tag, 26. September 2018, um 07:02 Uhr und nochmals um 15:49 Uhr über eine Antenne in Näfels in unmittelbarer Nähe zum Tatort eingeloggt; seitdem sind von dieser Nummer keine Verkehrsdaten mehr verfügbar (act. 2/7.1.01 S. 18). Es bleibt damit auch offen, wer effektiv den BMW auf der nächtlichen Fahrt nach Italien lenkte. Ob Ervis Albanis mit den Schnittverletzungen an den Händen dazu noch in der Lage war, lässt sich nicht beantworten, ist letztlich aber unerheblich.

22.

Fazit aus den vorstehenden Erwägungen zum Sachverhalt:

Der Anklagesachverhalt ist bezgl. der Schussattacke auf Serhat Türkis erstellt;

Freispruch vom Vorwurf des qualifizierten Raubs

22.1 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich als Fazit, dass der in der Anklage der Staatsanwaltschaft (act. 1) inkriminierte Lebenssachverhalt effektiv erstellt ist, soweit dieser die Beteiligung von Ervis Albanis an der Schussattacke auf Serhat Türkis betrifft. Nicht rechtsgenügend nachweisen lässt sich jedoch, ob die Täterschaft über die Schussattacke hinaus Serhat Türkis zusätzlich noch beraubte.

Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Verteidigung, es sei der an der Verhandlung anwesende Privatkläger Serhat Türkis zum Tatgeschehen zu befragen. Zur Begründung führte er aus, dass der Beschuldigte Ervis Albanis auch vor Obergericht keine Angaben zur Sache mache, weshalb wenigstens die Gelegenheit genutzt werden sollte, den Privatkläger zu befragen (act. 103 S. 13). Hierzu besteht indes keine Notwendigkeit bzw. ist davon kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten. Der Privatkläger machte bereits während der gesamten Untersuchung keine substantiellen Angaben zum Tatgeschehen und dessen Hintergründen. Widersprüchlich blieb der Privatkläger schliesslich auch an der Berufungsverhandlung, als er sich zunächst der Sachdarstellung der Staatsanwaltschaft anschloss (act. 103 S. 27), später aber in seiner kurzen Replik explizit wieder davon abwich (a.a.O., S. 53). Einmal mehr wurde damit offensichtlich, dass ebenso der Privatkläger kein Interesse daran hat, dass die Begleitumstände der Tat (mutmasslich Drogengeschäfte) ans Licht kommen.

22.2 Die Vorinstanz beurteilte im angefochtenen Entscheid (act. 59) den Anklagesachverhalt in Hinsicht auf eine Beteiligung von Ervis Albanis an der Schussattacke auf Serhat Türkis als nicht nachgewiesen. Insofern hat sie daher den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt, was die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung zu Recht gerügt hat (Art. 398 Abs. 3 lit. b StPO).

Im Folgenden ist der Anklagesachverhalt, was die unmittelbare Beteiligung von Ervis Albanis an der Schussattacke auf Serhat Türkis anbelangt, rechtlich zu würdigen.

22.3 Demgegenüber lässt sich der Anklagesachverhalt in seinem weitergehenden Teil, wonach die Täterschaft den Privatkläger Serhat Türkis zusätzlich noch beraubt haben soll, nicht rechtsgenügend nachweisen. Der Beschuldigte Ervis Albanis ist damit vom Vorwurf des qualifizierten Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 und Ziff. 4 StGB freizusprechen.

#### IV.

##### Rechtliche Würdigung des erstellten Anklagesachverhalts

###### 1.

1.1 Wer vorsätzlich den Tod eines Menschen verursacht, begeht eine vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (auf den qualifizierten Tatbestand des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB bzw. den privilegierten Tatbestand des Totschlags im Sinne von Art. 113 StGB ist vorliegend nicht einzugehen, da weder für das eine noch das andere Anhaltspunkte bestehen). Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt mit Vorsatz, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt; ein vorsätzliches Handeln liegt bereits vor, wenn der Täter die Verwirklichung der Tat (hier die Verursachung des Todes eines Menschen) für möglich hält und in Kauf nimmt (sog. Eventualvorsatz).

1.2 Das Verüben einer vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB ist mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht, womit es sich bei diesem Tatbestand um ein Verbrechen handelt (Art. 10 Abs. 2 StGB). Bei einem Verbrechen ist die Strafbarkeit bereits bei einem Versuch gegeben; ein Versuch liegt konkret vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung des Verbrechens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB).

1.3 Sind an einer strafbaren Tätigkeit nicht nur eine, sondern mehrere Personen beteiligt, so hat bei Mittäterschaft jeder einzelne Teilnehmer die Tat vollständig zu verantworten, d.h. so, wie wenn er die Tat ganz alleine begangen hätte. Die gesetzlich nicht explizit geregelte Mittäterschaft bedeutet nach der Rechtsprechung arbeitsteilige Tatbestandsverwirklichung; sie setzt zweierlei voraus: Ein gemeinsamer, entweder explizit oder auch bloss konkludent getroffener Tatentschluss (wobei Eventualvorsatz genügt) sowie eine darauf basierende, gemeinsame Tatausführung. Erscheint die Tat demnach als Ausdruck eines gemeinsamen Willens und Handelns, ist jeder der Mittäter für die Tat als Ganzes verantwortlich (Nydegger, Vorbem. zu Art. 24 ff. N 16 f. in: Damian K. Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, 1. Aufl., Bern 2020 mit zahlreichen Hinweisen). Nach der allgemeinen Formel des Bundesgerichts gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 118 IV 397 E. 2b S. 399; 108 IV 88 E. I. 2a S. 92). Die für Mittäterschaft erforderliche Intensität des Zusammenwirkens liegt vor, wenn der spezifisch zu beurteilende Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (Urteil BGer 6B\_1437/2020 vom 22. September 2021 E. 1.2.2).

Bei Mittäterschaft beginnt der Versuch für alle Mittäter im Zeitpunkt, in dem einer von ihnen unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestands ansetzt (Demarmels/Vonwil, Art. 22 N 7 in: Damian K. Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, 1. Aufl., Bern 2020 mit Hinweis auf Urteil BGer 6B\_553/2009 vom 26. Oktober 2009 E. 3.3.2).

###### 2.

2.1 In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass die Täterschaft am 25. September 2018 im Fabrikinnenhof in Näfels insgesamt vier Schüsse auf Serhat Türkis abgab. Zwei Schüsse trafen das Opfer im Bauch, was schwere Verletzungen im Darmbereich mit massiver

innerer Blutung zur Folge hatte. Ohne rasche ärztliche Hilfe wäre Serhat Türkis unweigerlich gestorben (siehe dazu oben E. III. 1.1.). Mit der Schussabgabe auf den Unterleib von Serhat Türkis bewerkstelligte die Täterschaft komplett die Voraussetzung dafür, dass der Tod des Opfers eintreten würde. Dass der Tod dennoch nicht eintrat, lag nicht mehr im Einflussbereich der Täterschaft, sondern ist einzig dem Umstand zu verdanken, dass das Opfer umgehend notoperiert werden konnte. Mit ihrer Tathandlung (Schussattacke auf Serhat Türkis) beging die Täterschaft somit objektiv eine (vollendet) versuchte Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2.2 Die soeben ohne Namensnennung quasi abstrakt einer Täterschaft zugeordnete Tötungshandlung hat der Beschuldigte Ervis Albanis als Einzelperson vollumfänglich zu verantworten. Die mit Täterschaft umschriebenen Akteure waren Ervis Albanis und seine beiden am Tatort maskierten Komplizen, wobei es sich bei diesen beiden noch flüchtigen Mitbeteiligten mutmasslich um Fulid Tiranis (Bruder von Ervis Albanis) und Fuli Durres handelte (siehe oben E. 20.4.3 und E. 21.3). Ervis Albanis und seine beiden Komplizen begingen die inkriminierte Tat fraglos in Mittäterschaft im eingangs umschriebenen Sinne (zuvor E. IV. 1.3), dies aus nachfolgenden Gründen:

2.2.1 Zunächst haben Ervis Albanis und zumindest einer der beiden Komplizen den späteren Tatort in Näfels ausgekundschaftet (oben E. 16.3). Bei der betreffenden Örtlichkeit handelte es sich um einen gänzlich versteckten und gegen aussen abgeschotteten Fabrikinnenhof. Nach dem gemeinsamen Tatplan der Täterschaft sollte Serhat Türkis buchstäblich in eine Falle gelockt werden. Ervis Albanis oblag dabei die Aufgabe, als Beifahrer von Serhat Türkis diesen in den Hinterhalt lotsen, während seine beiden Komplizen dort schon bereitstanden (oben E. 16.2). Aufgrund der versteckten Lage des Fabrikinnenhofs (siehe dazu oben E. 6.) sowie angesichts dessen, dass die Tätergruppe gegenüber dem Opfer in klarer Überzahl agierte, ist nachgerade offensichtlich, dass der von Ervis Albanis und seinen beiden Komplizen befolgte Tatplan einen Aggressionsakt gegen Serhat Türkis beinhaltete (siehe dazu oben E. 18.6.3.2). Dabei spielte Ervis Albanis allein schon deswegen eine tragende Rolle, als er das Opfer in den Hinterhalt zu lotsen hatte.

2.2.2 Zum gemeinsamen Tatplan der dreiköpfigen Tätergruppe gehörte sodann, dass einer von ihnen vor Ort einen geladenen und schussbereiten Revolver auf sich trug. Auch wenn der konkrete Bestimmungszweck des gegen Serhat Türkis gerichteten Aggressionsakts nicht mit zureichender Sicherheit eruierbar ist (siehe dazu oben E. 18.6.3.3), so bleibt gleichwohl die Erkenntnis, dass die Tätergruppe sich nicht allein darauf verliess, gegenüber dem Opfer in Überzahl zu sein, sondern sie es für erforderlich erachtete, eine Schusswaffe mitzuführen. Dies impliziert nachgerade eine vorbestandene Bereitschaft der Tätergruppe, die Waffe gegebenenfalls auch einzusetzen und dabei bis zum ultimativ Letzten zu gehen, nämlich Serhat Türkis zu töten (siehe dazu oben E. 18.6.3.4). Beim ganzen Geschehensablauf ist im Übrigen durchaus denkbar, dass sogar Ervis Albanis selber den geladenen und schussbereiten Revolver auf sich trug und aus nächster Nähe vier Schüsse auf Serhat Türkis abfeuerte (siehe dazu oben E. 18.6.3.6). Dieser Punkt kann letztlich aber offenbleiben, weil jeder aus der hier einvernehmlich agierenden dreiköpfigen (Mit)Tätergruppe für die Tat als Ganzes verantwortlich ist, und zwar unbekümmert darum, wer von ihnen effektiv schoss. Abschliessend kann in Bezug auf den von Ervis Albanis und seinen beiden Komplizen gemeinsam beschlossenen und auf arbeitsteilige Weise durchgeführten Tatplan auf die vorangegangenen ausführlichen Erwägungen zum Sachverhalt verwiesen werden.

2.2.3 In subjektiver Hinsicht bestehen nicht die geringsten Zweifel daran, dass Ervis Albanis sich über jeden einzelnen Punkt des gemeinsamen Tatplanes im Klaren war und er den von ihm und seinen beiden Komplizen ins Werk gesetzten Aggressionsakt gegen Serhat Türkis in allen Teilen und bis hin zur letzten Konsequenz jedenfalls mit Eventualvorsatz mittrug (im Sinne von: «sei es, wie es komme, ich beteilige mich daran»). Bei Ervis Albanis handelt es sich nicht etwa um einen kleinen Gassenkriminellen, der sozusagen beiläufig in etwas Gröberes hineingeraten wäre. Ganz im Gegenteil: Mit seinen schweren Vorstrafen aus Italien und Albanien wegen zahlreicher Gewalt- und Drogendelikte (oben E. 11.7.2) ist Ervis Albanis geradeheraus als hartgesottener Berufsverbrecher zu bezeichnen. Zwar erwähnte er in der Untersuchung und auch vor Obergericht, dass er in Italien als Staplerfahrer arbeite ■ dies allerdings schwarz, weil er zurzeit kein Aufenthaltsecht in Italien habe ■ (act. 2/8.2.02 Dep. 12-15; act. 103 S. 8), doch ist dies nicht glaubhaft und bei alledem gar nicht überprüfbar. Tatsache ist jedenfalls, wie nur schon die in der Untersuchung ausgewerteten Mobiltelefonaten zeigen, dass Ervis Albanis allein seit Sommer 2018 mehrmals in die Schweiz eingereist war; dies, obwohl er seit längerem mit einem Einreiseverbot für den gesamten Schengenraum belegt ist (siehe dazu im erstinstanzlichen Entscheid die unangefochten gebliebene Verurteilung von Ervis Albanis wegen mehrfacher rechtswidriger Einreise [act. 59 S. 105 Dispositiv-Ziff. 1 sowie S. 93-95 E. IV.]). Die Vermutung liegt auf der Hand, dass Ervis Albanis den Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau und das gemeinsame Kleinkind durch kriminelle Aktivitäten finanziert. Eine Person von diesem Kaliber handelt nicht blauäugig. Wenn sich daher Ervis Albanis zur Gewaltaktion gegen Serhat Türkis einspannen liess ■ von wem und unter welchen Umständen auch immer ■ und er im September 2018 womöglich eigens für diese Gewaltaktion überhaupt in die Schweiz kam, so war er in die Planung und Abwicklung des Vorhabens vollumfänglich eingebunden; er überliess mit Bestimmtheit nichts dem Zufall. Er trug daher auch die Entscheidung mit, dass er und seine beiden Komplizen bei der Ausführung des Aggressionsakts gegen Serhat Türkis einen Revolver verfügbar haben würden (wenn nicht gar Ervis Albanis selber die Schusswaffe auf sich trug) und dass diese Waffe gegebenenfalls auch eingesetzt würde. Der Wille, eine Schusswaffe gegen einen Menschen einzusetzen, umfasst ohne weiteres die Bereitschaft/Inkaufnahme, diesen Menschen zu töten.

3.

Fazit: Schuldig wegen versuchter vorsätzlicher Tötung

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Beschuldigte Ervis Albanis sich der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat. Es sind weder Schuldausschluss- noch Rechtfertigungsgründe ersichtlich (zu Letzterem siehe bereits oben E.18.6.3.5).

Damit ist der in diesem Anklagepunkt ergangene erstinstanzliche Freispruch (act. 59 S. 105 Dispositiv-Ziff. 2 Abs. 1) aufzuheben und ist der Beschuldigte, wie von Staatsanwaltschaft und Privatkläger in ihren Berufungen beantragt, wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu verurteilen.

V.

Strafzumessung

1. Strafrahmen

Der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung ist mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht (Art. 111 StGB). Der höchstmögliche Freiheitsentzug beträgt 20 Jahre (Art. 40 Abs. 2 StGB). Es sind keine Umstände ersichtlich, die eine Unterschreitung des abstrakten Strafrahmens erfordern würden. Zwar wird eine versuchte Tatbegehung grundsätzlich milder bestraft als eine vollendete Tat und ist dabei das Gericht nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden (Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48a StGB). Indes rechtfertigen vorliegend die konkreten Tatumstände bei weitem nicht, dass eine Sanktion unterhalb der angedrohten Mindeststrafe von fünf Jahren in Betracht zu ziehen wäre; der versuchten Tatbegehung lässt sich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zureichend Rechnung tragen (siehe hierzu auch Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 292).

Innerhalb der hier massgebenden Bandbreite zwischen fünf und 20 Jahren Freiheitsstrafe ist die Strafenach dem Verschulden des Täters zu bemessen; hierbei sind die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen. Die Bewertung des Verschuldens richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 StGB).

## 2. Tatkomponenten

### 2.1 Objektive Tatschwere

Das vom Beschuldigten zu verantwortende Delikt richtete sich gegen das höchste Rechtsgut, nämlich das Leben. Es gibt keine schwerere Rechtsgutverletzung als den Tod eines Menschen. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist beim vollendeten Delikt auf jeden Fall schwer.

Die Täterschaft setzte sodann eine Schusswaffe ein, womit das Gefährdungspotenzial (Tötung) von vornherein sehr akut war und allein schon deswegen nicht mehr von einer objektiv leichten Tatschwere auszugehen ist. Der Waffeneinsatz erfolgte zudem im Zuge eines Aktes, bei dem in einem kriminalen Milieu von mehreren Personen gegenüber einem Einzelnen in einem Hinterhalt das Recht des Stärkeren durchgesetzt werden sollte (siehe dazu oben E. 18.6.3.3). Darin liegt bereits per se eine hohe Verwerflichkeit.

Von ihrer objektiven Ausprägung her liegt damit die Tatschwere im mittleren bis oberen Bereich. Bezogen auf den hier massgebenden Strafrahmen (5 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe) bedeutet dies, dass die Tat bei einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren zu verorten ist. Dieses Strafmass bildet die Ausgangsbasis für die weiteren Schritte der Strafzumessung.

### 2.2 Subjektive Tatschwere

Unter dem Gesichtspunkt der subjektiven Tatschwere ist zu beurteilen, inwieweit die eben festgestellte objektive Tatschwere dem Beschuldigten vorzuwerfen, d.h. ihm konkret anzurechnen ist (subjektives Verschulden). Zentrales Element bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere und damit der Vorwerfbarkeit einer Tat sind die Beweggründe und Ziele des Täters (Art. 47 Abs. 2 StGB).

Der Beschuldigte handelte mit Eventualvorsatz. Die eventualvorsätzliche Begehung ist punkto Tatschwere graduell unterhalb einer direktvorsätzlichen Tatverübung einzustufen. Ein konkreter Anlass für die Tat ist aufgrund des durchgängigen Schweigens des

Beschuldigten sowie auch der inhaltsleeren Angaben des Opfers selbst nicht bekannt. Insofern sind keine Umstände ersichtlich, welche sich straf erhöhend oder strafmildernd auf das in der objektiven Tatschwere abgebildete Ausgangsverschulden auswirken würden.

Aufgrund der 'nur' eventualvorsätzlichen Tatverübung liegt die subjektive Tatschwere geringfügig unter der objektiven Tatschwere, womit sich die als Ausgangsgrösse benannte Freiheitsstrafe von 15 Jahren auf noch 14 Jahre verringert.

### 2.3 Fakultativer Strafmilderungsgrund (Versuch)

Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe beim vollendeten Versuch hängt vorab von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe ist umso geringer, je näher der tatbestandsmässige Erfolg war und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (BSK StGB-Wiprächtiger/Keller, Art. 48a N 24 mit Hinweisen).

Für den Privatkläger Serhat Türkis bestand nach der Schussattacke eine akute Lebensgefahr (siehe dazu oben E. III. 1.1.). Die Täterschaft schoss aus nächster Distanz mehrmals gezielt in den Unterleib des Privatklägers; es ist letztlich dem Zufall zu verdanken, dass die Schussverletzungen nicht zum Tod führten.

Infolge der nicht über das Versuchsstadium hinausgelangten Tatbegehung ist eine Reduktion im Umfang von zwei Jahren angemessen. Die Freiheitsstrafe reduziert sich damit von 14 auf 12 Jahre.

## 3.

Täterkomponenten (3.1.-3.4) und abschliessende Bestimmung des konkreten Strafmasses (3.5)

3.1 Zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sind nur rudimentäre Angaben von ihm selbst verfügbar, die sich zudem auch nicht näher überprüfen lassen:

Der Beschuldigte ist verheiratet mit Laureta Albanis und hat mit ihr seit 2017 eine gemeinsame Tochter (act. 103 S. 7 und S. 12a; siehe auch bereits oben E. I. 1.1.). Die Ehefrau nannte in der Untersuchung eine Wohnadresse an der Via \_\_\_ 52 in Lodi/Italien (act. 2/10.7.01), derweil der Beschuldigte ebenfalls eine Adresse in Lodi bezeichnete, jedoch an der Viale \_\_\_ 98 (act. 2/8.2.02 Dep. 7). Allerdings erliessen im Jahr 2016 die italienischen Behörden gegen den Beschuldigten eine Einreisesperre (siehe dazu act. 2/8.2.02 Dep. 44 sowie act. 2/8.2.09 S. 2). Der Beschuldigte erwähnte in der Untersuchung, dass er 9-jährig gewesen sei, als seine Familie (Eltern, eine Schwester und drei Brüder) von Albanien nach Italien umgezogen sei; in Italien habe er eine Lehre als Elektriker absolviert. In letzter Zeit habe er in Italien nur noch schwarzgearbeitet, da er «auf Papiere» warte (act. 103 S. 7 f; act. 2/8.2.02 Dep. 12-16; siehe ferner act. 2/14.1.04 [darin schreibt der vormalige Verteidiger, der Beschuldigte habe in Italien eine Anwesenheitsberechtigung zwecks Familiennachzug gehabt, weswegen in Italien das Einreiseverbot sistiert worden sei und sich nun in Italien eine Anwältin um ein Bleiberecht für den Beschuldigten kümmere]; siehe hierzu auch act. 105/1). Konkret gab er an, als Staplerfahrer bei DHL tätig gewesen zu sein und dabei monatlich etwa 1'250 Euro verdient zu haben (act. 103 S. 7 f; act. 2/8.2.02 Dep. 12-16; an der vorinstanzlichen Verhandlung nannte der Verteidiger einen leicht höheren Verdienst von 1'350.- bis 1'500 Euro [act. 36 S. 16 oben]). All dies ist freilich nicht unbesehen zum Nennwert zu nehmen, bestehen doch erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass

der Beschuldigte seinen Bedarf und denjenigen seiner Familie mit kriminellen Aktivitäten finanziert (siehe dazu bereits oben E. IV. 2.2.3).

3.2 Spürbar strafferhöhend fallen die massiven Vorstrafen des Beschuldigten vorab wegen Drogen- und Gewaltdelikten ins Gewicht (siehe dazu eingehend oben E. III. 11.7.2). Der Beschuldigte blieb von diesen Verurteilungen unbeeindruckt und rückte nicht von der schiefen Bahn ab.

3.3 Was die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten anbelangt, so ist diese insofern besonders, als er über längere Zeit von seiner Frau und der heranwachsenden Tochter getrennt wird. Daneben aber sind keine Aspekte ersichtlich und werden auch nicht ins Feld geführt, wonach ein Freiheitsentzug zu einer im Vergleich zu anderen verurteilten Straftätern überdurchschnittlichen Belastung führen würde. Es liegt letztlich in der Natur der Sache, dass eine Freiheitsstrafe für den Betroffenen und seine Familie empfindliche Nachteile nach sich zieht. Unter dem Aspekt der Strafempfindlichkeit ist daher die Strafe nur geringfügig zu mildern.

3.4 Erkennbar strafmindernd wirkt sich die insgesamt zu lange Verfahrensdauer aus, worin eine nicht zureichende Umsetzung des Beschleunigungsgebotes (Art.

## **E. 29**

Abs. 1 BV) liegt. Namentlich seit der mündlichen Berufungsverhandlung am

## **E. 30**

April 2021 (act. 103) bis zum jetzt ergehenden Urteil ist eine zu lange Zeit verstrichen, wenngleich das Verfahren bis August 2021 aufgrund eines vom Beschuldigten gegen den Gerichtsschreiber gestellten Ausstandsgesuchs 'blockiert' war (siehe dazu auch Urteil BGer 1B\_269/2021 vom 12. August 2021). Die entsprechende Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist im nachfolgenden Dispositiv festzuhalten (Urteil BGer 6B\_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1). Ergänzend ist aber immerhin zu bemerken, dass vorliegend nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beschuldigte speziell bedingt durch die bisherige Verfahrensdauer einer erheblichen Belastung ausgesetzt gewesen wäre. Wohl hat er seine Täterschaft bis zuletzt bestritten. Nachdem aber seine Tatschuld anhand der gesamten Untersuchungsergebnisse eindeutig ist, konnte eine verfahrensbedingte belastende Ungewissheit für den Beschuldigten letztlich einzig und allein darin bestehen, ob es der Justiz gelingen würde, ihm die betreffende Straftat rechtsgenügend nachzuweisen. Ferner begründete auch die anhaltende Unsicherheit, wie hoch schliesslich die aufgrund des schweren Verbrechens von vornherein zu erwartende massive Strafe tatsächlich ausfallen würde, keine besondere Unbill für den Beschuldigten. Bei ihm handelt es sich sodann um einen bereits mehrfach vorbestraften Schwerekriminellen, den ein (weiteres) Strafverfahren nicht ernsthaft bedrückt und ihn in seinem Umfeld kaum einer sozialen Ausgrenzung aussetzt. Der hier zu beurteilende Fall ist auch nicht vergleichbar mit einer Straftat, bei welcher eine kürzere Freiheitsstrafe verwirkt wurde, und es im Interesse des Täters liegt, mit der kriminellen Vergangenheit innert gebotener Frist abzuschliessen und einen geordneten Neustart ins weitere Leben beginnen zu können.

3.5 Bei einer Gesamtwürdigung der Täterkomponenten bleibt zu rekapitulieren, dass die dem (objektiven) Tatverschulden entsprechende Freiheitsstrafe von 12 Jahren (oben E. V. 2.3 in fine) einerseits wegen der Vorstrafen spürbar zu erhöhen, andererseits aber wegen einer leicht überdurchschnittlichen Strafempfindlichkeit sowie insbesondere wegen der zu

langen Verfahrensdauer geringfügig bzw. erkennbar herabzusetzen ist. Insgesamt resultiert damit eine Freiheitsstrafe von 11 Jahren als angemessene Sanktion.

4.

Anrechnung der bisher ausgestandenen Haftzeiten und freiheitsbeschränkenden Massnahme

Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Gemeint sind damit sämtliche in einem Strafverfahren vorkommenden Haftformen (siehe Art. 110 Abs. 7 StGB) und ebenso auch freiheitsentziehende Ersatzmassnahmen (BGE 122 IV 51 E. 3a S. 54).

Der Beschuldigte befand sich vom 9. November 2018 bis 11. November 2018 in Polizeihaft. Seit dem 15. November 2018 bis und mit 15. April 2021 war er ununterbrochen zunächst in Untersuchungshaft, später vorübergehend im vorzeitigen Strafvollzug, danach in Sicherheitshaft und zuletzt im Hausarrest (act. 1 S. 5; Präsidialverfügungen des Obergerichts vom 2. September 2020 [Verfahren OG.2020.00043] sowie vom 20. Januar 2021, vom 11. März 2021 und vom 15. April 2021 [alle im Verfahren OG.2021.00002]). Es sind somit insgesamt zwei Jahre, fünf Monate und drei Tage an die vom Beschuldigten zu verbüssende Freiheitsstrafe anzurechnen.

VI.

Sanktionierung des unbestrittenen Nebendelikts

1.

Der Beschuldigte Ervis Albanis wurde erstinstanzlich wegen mehrfacher Zuwiderhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20), konkret wegen mehrfacher rechtswidriger Einreise und mehrfachen rechtswidrigen Aufenthalts, zu einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 30.- verurteilt (act. 59 S. 105 Dispositiv-Ziff. 1 und Ziff. 3).

Während der Schuldspruch selbst unangefochten blieb und somit rechtskräftig ist (Art. 404 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 437 Abs. 1 lit. a StPO), beantragt der Beschuldigte in seiner Berufung eine Reduktion der Geldstrafe auf 10 Tagesätze bedingt (act. 75 Antrag Ziff. 2).

2.

Der Verteidiger des Beschuldigten führte an der Berufungsverhandlung zur Begründung seines Antrags auf Strafreduktion einzig aus, «für die rechtswidrige Einreise beziehungsweise den rechtswidrigen Aufenthalt [erscheine] eine Bestrafung zu zehn Tagessätzen als angemessen», zumal der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren bereits eine sehr lange Zeit in Haft verbracht habe (act. 103 S. 38 Ziff. 17 und S. 43).

3.

Die Berufung ist in diesem Punkt unbegründet und abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Zunächst verfängt das Argument der schiefen Relation zwischen der vom Beschuldigten ausgestandenen Haftzeit (siehe dazu vorhin E. V. 4.) und den inkriminierten AIG-Delikte von vornherein nicht mehr, da der Beschuldigte im Gegensatz zum vorinstanzlichen Urteil wegen eines ungleich schwereren Tatbestands (versuchte vorsätzliche Tötung) zu verurteilen ist. Im Übrigen setzt sich der Berufungskläger mit keinem Wort mit den ausführlichen erstinstanzlichen Erwägungen zur Bemessung der Geldstrafe für die AIG-Delikte (act. 59 S. 95-99) auseinander. Er konkretisiert weder eine

unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch eine falsche Rechtsanwendung noch legt er dar, worin eine Unangemessenheit bestünde (Art. 398 Abs. 3 StPO). Insofern ist die Berufung ohne zureichende inhaltliche Begründung, weshalb darauf nicht einzutreten ist (Art. 385 Abs. 2 StPO).

Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass die Vorinstanz bei der Bemessung der Geldstrafe alle massgebenden Faktoren berücksichtigte und zutreffend würdigte und sich zudem aus berechtigten Gründen für einen unbedingten Vollzug aussprach (act. 59 S. 95 ff. E. V. 1.-10.). Es kann an dieser Stelle in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden.

## VII.

### Landesverweisung

#### 1.

Bereits die Vorinstanz verfügte gegenüber dem Beschuldigten eine Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren, inklusive Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (act. 59 S. 105 Dispositiv-Ziff. 4). Diese Massnahme erfolgte in Reaktion auf die ergangene Verurteilung wegen der AIG-Delikte und stützte die Vorinstanz sich dabei auf Art. 66abis StGB (nicht obligatorische Landesverweisung; siehe dazu act. 59 S. 99 f. E. VI.).

Der Beschuldigte ist indes entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid nicht bloss wegen der AIG-Delikte, sondern wegen versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB zu verurteilen. Dieser erheblich schwerer wiegende Schuldspruch zieht eine obligatorische Landesverweisung nach sich (Art. 66a Abs. 1 Bst. a StGB), wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung zu Recht geltend macht und beantragt (act. 71 Antrag Ziff. 3). Vor diesem Hintergrund ist daher die von der Vorinstanz angewandte Bestimmung von Art. 66abis StGB (bloss fakultative Landesverweisung) hier nicht mehr einschlägig, sondern ist die angemessene Dauer der Landesverweisung neu nach Massgabe von Art. 66a StGB festzulegen. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Berufung, es sei der Beschuldigte für 15 Jahre des Landes zu verweisen und sei die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem anzuordnen (act. 71 Antrag Ziff. 3).

#### 2.

Die Landesverweisung ist gegenüber einem Ausländer (der Beschuldigte ist albanischer Staatsbürger) bei Vorliegen einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB (hier lit. a [vorsätzliche Tötung]) losgelöst von der Höhe der Strafe zwingend auszusprechen, und zwar unabhängig davon, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1; Urteil BGer 6B\_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.1).

#### 3.

3.1 Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen (so vom Beschuldigten beantragt; siehe act. 75 Antrag Ziff. 3), wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB).

3.2 Der Beschuldigte ist als Kriminaltourist in die Schweiz eingereist, um hier ■ mutmasslich innerhalb einer grösseren Gruppe albanischer Staatsangehöriger ■ im Drogenhandel mitzuwirken; er hat keinerlei Beziehung zur Schweiz, ausser dass seine Mutter eine Wohnung in Unterterzen in Miete hat, indes aber zweifelhaft ist, inwieweit sie sich dort effektiv (dauernd) aufhält (siehe dazu act. 2/8.2.01 S. 2 unten).

Vor diesem Hintergrund ist eine Landesverweisung gegenüber dem Beschuldigten im Lichte von Art. 66a StGB zwingend und auch verhältnismässig. Der Rechtsvertreter des Beschuldigten vermochte denn auch in der Berufungsverhandlung nicht einen einzigen Aspekt zu nennen, welcher eine andere Sichtweise nahelegen würde (act. 103 S. 38 f. Ziff. 18-20).

3.3 Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls. Doch selbst wenn ein Härtefall vorläge, fiel die Interessenabwägung im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zuungunsten des Beschuldigten aus (Urteil BGer 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3).

4.

Die Dauer der Landesverweisung ist aufgrund des Tatverschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (Urteil BGer 6B\_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung (vgl. zum alten Recht BGE 123 IV 107 E. 3 S. 111).

Die vorliegend wegen versuchter Tötung auszusprechende Strafe beträgt 11 Jahre. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt massiv (siehe dazu oben E. V. 2.). Die Landesverweisung soll dieses Verschulden abbilden und gleichzeitig dem Sicherungsbedürfnis der Schweiz Rechnung tragen, weshalb vorliegend die Dauer der Landesverweisung auf 12 Jahre festzusetzen ist.

5.

Verfügt eine Verwaltungs- oder eine Justizbehörde gegen eine Person, die nicht Bürger der EU oder EFTA ist (wie dies hier auf den Beschuldigten als albanischen Staatsbürger zutrifft), eine Landesverweisung, so ist diese Massnahme im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben (siehe dazu Art. 20 in Verbindung mit Art. 2 lit. fN-SIS-Verordnung [SR 362.0]). Die Eintragung im SIS setzt allerdings voraus, dass die Anordnung der Landesverweisung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates darstellt. Dies ist insbesondere der Fall bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 21 und Art. 24 Ziff. 2 lit. a der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS II]; die Verordnung ist publiziert in BBl 2007 S. 8627 ff.; zur Anwendbarkeit dieser Verordnung auch für die Schweiz siehe Art. 2 des Schengener Abkommens [SR 0.362.31]).

Der Beschuldigte wird vorliegend zu 11 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und stellt seine Anwesenheit in der Schweiz eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar. Er verfügt zudem in keinem Land der Europäischen Union über einen Aufenthaltstitel.

Demzufolge ist die gegen ihn verfügte Landesverweisung im SIS einzutragen.

## VIII.

Keine Forderungsansprüche des Beschuldigten gegenüber dem Staat

Beim vorliegenden Ausgang des Berufungsverfahrens (Verurteilung des Beschuldigten wegen versuchter vorsätzlicher Tötung) versteht sich von selbst, dass dem Beschuldigten entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid (act. 59 S. 106 Dispositiv-Ziff. 10) für die bis dahin ausgestandene Haftzeit weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zusteht. Insoweit ist die Berufung der Staatsanwaltschaft auch in diesem Punkt gutzuheissen (act. 71 Antrag Ziff. 4 und Ziff. 6), während die entgegengesetzten Anträge des Beschuldigten in seiner Berufung (act. 75 Antrag Ziff. 4) abzuweisen sind.

## IX.

Beschlagnahme

### 1.

Als Serhat Türkis am 25. September 2018 in seinem Mercedes schwerverletzt im Kantonsspital in Glarus vorfuhr, befanden sich im Wagen 15'000 Euro, dabei alles 50er-Scheine in drei Bündeln zu je 5'000 Euro. Das Notengeld, welches restlos mit Drogen kontaminiert war (siehe zum Ganzen oben E. III. 2.2), wurde in der Folge sichergestellt und beschlagnahmt (act. 2/3.1.18 und act. 2/5.0.01).

### 2.

Nachdem der Privatkläger Serhat Türkis im erstinstanzlichen Verfahren beantragt hatte, es seien die beschlagnahmten 15'000 Euro an ihn herauszugeben (act. 59 S. 4 Antrag Ziff. 4), entschied die Vorinstanz, dass der konfiszierte Geldbetrag beschlagnahmt bleibe, wobei es der Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus obliege, in dem noch laufenden Verfahren gegen die unbekannte flüchtige Täterschaft und gegen Serhat Türkis über die weitere Verwendung des Geldes zu befinden. (act. 59 S. 106 Dispositiv-Ziff. 6). Serhat Türkis erneuerte in seiner Berufung den Antrag auf Herausgabe der 15'000 Euro an ihn (act. 69).

### 3.

Bei den sichergestellten 15'000 Euro handelt es sich zweifelsfrei um Drogengeld (oben E. III. 2.5). Es ist mit nahezu absoluter Gewissheit davon auszugehen, dass dieser Geldbetrag dereinst definitiv eingezogen werden wird (Art. 70 Abs. 1 StGB; siehe dazu auch Urteil BGer 6B\_1322/2020 vom 16. Dezember 2021). Vor diesem Hintergrund wurde der Geldbetrag in der Untersuchung zu Recht beschlagnahmt (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO).

Der betreffende Geldbetrag befand sich im Zeitpunkt der Sicherstellung nicht im Herrschaftsbereich des im vorliegenden Verfahren angeklagten Ervis Albanis, sondern lag im Personenwagen von Serhat Türkis; es bestehen auch keine gesicherten Hinweise darauf, dass das Geld Ervis Albanis zuzuordnen wäre. Infolgedessen besteht keine Veranlassung, im vorliegenden Strafverfahren gegen Ervis Albanis überhaupt darüber zu befinden, was konkret mit diesen 15'000 Euro zu geschehen hat. Richtigerweise hätte daher die Vorinstanz auf das Herausgabebegehren des Privatklägers gar nicht eintreten müssen. Immerhin aber entschied sie zu Recht, dass das Geld beschlagnahmt bleibe sowie dass über die weitere Verwendung des Geldes in anderen Verfahren zu entscheiden sei.

Damit ist die Berufung des Privatklägers Serhat Türkis in diesem Punkt abzuweisen.

X.

Ersatzforderung des Privatklägers

1.

Der Privatkläger Serhat Türkis gelangte bereits an die Vorinstanz mit dem Begehren, es sei der Beschuldigte Ervis Albanis zu verpflichten, ihm EUR 50'000.- bzw. CHF 53'730.- zu bezahlen (act. 59 S. 4 Antrag Ziff. 2). Er begründete seine Forderung damit, er habe, als er am 25. September 2018 vom Beschuldigten und seinen beiden Komplizen attackiert worden sei, nicht bloss die sichergestellten 15'000 Euro in seinem Fahrzeug gehabt, sondern noch weitere 50'000 Euro, welche ihm vom Beschuldigten und seinen beiden Komplizen gestohlen worden seien. Die Vorinstanz verwies den Privatkläger mit seiner Forderung auf den Zivilweg (siehe zum Ganzen act. 59 S. 106 Dispositiv-Ziff. 8 sowie S. 101 f. E. VIII. 1.+2.).

Der Privatkläger verlangt mit seiner Berufung erneut die Guttheissung seiner Ersatzforderung (act. 69 S. 2).

2.

Die Berufung des Privatklägers ist auch in diesem Punkt unbegründet. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen zum Sachverhalt ergibt, lässt sich nicht rechtsgenügend nachweisen, dass Serhat Türkis am 25. September 2018 neben den beschlagnahmten 15'000 Euro noch weitere 50'000 Euro bei sich hatte. Dieser Umstand führt denn auch dazu, dass der Beschuldigte vom ebenfalls eingeklagten Vorwurf des qualifizierten Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 und Ziff. 4 StGB freizusprechen ist (siehe dazu oben E. III. 2.5 und 22.3). Vor diesem Hintergrund verwies daher die Vorinstanz den Privatkläger gestützt auf Art. 126 Abs. 2 StPO zu Recht auf den Zivilweg.

Ergänzend bleibt hierzu freilich Folgendes anzufügen: Liesse sich tatsächlich nachweisen, dass der Privatkläger noch weitere 50'000 Euro bei sich hatte, so handelte es sich auch bei diesem Geld zweifelfrei um Drogengeld. Ergo stünde nicht ein Forderungsanspruch des Privatklägers zur Debatte, sondern müsste vielmehr über eine Einziehung bzw. entsprechende Ersatzforderung zu Gunsten des Staates diskutiert werden (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 1 StGB).

XI.

Genugtuungsforderung des Privatklägers

1.

Nachdem die Vorinstanz den Beschuldigten Ervis Albanis vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung des Privatklägers Serhat Türkis freigesprochen hatte, verwies sie den Privatkläger ebenso mit dessen Genugtuungsforderung in der Höhe von CHF 10'000.- auf den Zivilweg. Konkret erwog die Vorinstanz, die effektive Beteiligung des Beschuldigten an der Gewalttat gegen den Privatkläger sei nicht erstellt, somit könne auch kein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschuldigten und der Unbill des Privatklägers hergeleitet werden (zum Ganzen: act. 59 S. 106 Dispositiv-Ziff. 8 und S. 102 E. VIII. 3.).

2.

2.1 Der Privatkläger erneuerte in seiner Berufung das Begehren, es sei der Beschuldigte zu einer Genugtuungszahlung im Betrag von CHF 10'000.- zu verpflichten (act. 69 S. 2).

2.2 Im Gegensatz zur Ansicht der Vorinstanz ist nach Auffassung des Obergerichts die (Mit)Täterschaft des Beschuldigten Ervis Albanis an der Gewalttat gegen den Privatkläger erstellt. Im Lichte von Art. 41 Abs. 1 und Art. 47 OR besitzt daher der Privatkläger gegenüber dem Beschuldigten grundsätzlich ein Genugtuungsanspruch. Dennoch ist ihm keine Genugtuung zuzuerkennen; dies aus folgenden Gründen:

Hintergrund der Gewalttat bildete eine Auseinandersetzung im Drogenmilieu. Der Drogenhandel ist nicht nur strengstens untersagt, sondern herrschen dabei oft raue Sitten und der Umgang ist nicht selten brachial. Mit anderen Worten hat sich der Privatkläger Serhat Türkis auf verbotenes Terrain begeben und waren ihm damit verbundene Gefahren auch für die eigene körperliche Integrität bewusst. Insofern liegt ein massives Selbstverschulden des Privatklägers vor, welches jeglichen Genugtuungsanspruch ausschliesst (Art. 44 Abs. 1 OR). Dies führt zur direkten Abweisung der Genugtuungsforderung des Privatklägers.

## XII.

### Zusammenfassung und Kostenregelung

#### 1.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist im hauptsächlichen Punkt (Schuldpruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung) mit allen daraus folgenden Konsequenzen (mehrjährige hohe Freiheitsstrafe, obligatorische Landesverweisung, keine Haftentschädigung) gutzuheissen. Demgegenüber unterliegt der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen auf der ganzen Linie, desgleichen der Privatkläger Serhat Türkis mit seinen Anträgen auf Herausgabe des beschlagnahmten Eurogeldes und auf Zusprechung einer Genugtuung.

#### 2.

2.1 Bei diesem Ausgang sind die Kosten der Untersuchung sowie der Vorinstanz und des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 422 in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO). Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte vom zusätzlichen Anklagepunkt des qualifizierten Raubs freizusprechen ist. Dieser Anklagepunkt hing nämlich unmittelbar mit der als versuchte vorsätzliche Tötung zu sanktionierenden Attacke auf Serhat Türkis zusammen und führte für sich allein zu keinen spezifischen zusätzlichen Aufwendungen weder seitens der Strafbehörden noch der Verteidigung.

Entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid (act. 59 S. 109 Dispositiv-Ziff. 15) ist nicht ersichtlich, unter welchem Titel dem Beschuldigten eine Parteientschädigung zuzusprechen wäre. Die betreffende Urteilsziffer ist daher, wie von der Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung beantragt (act. 71 Antrag Ziff. 6), ersatzlos aufzuheben.

2.2 Die Vorinstanz setzte für das erstinstanzliche Verfahren eine Gerichtsgebühr von CHF 10'000.- fest (act. 59 S. 106 Dispositiv-Ziff. 11). Diese Gebühr ist im Lichte von Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung (Kostenverordnung; GS III A/5) gerechtfertigt und folglich zu bestätigen. Neben der Gerichtsgebühr hat der Beschuldigte ebenso die Untersuchungskosten samt allen Auslagen zu tragen (Art. 422 StPO), mit Ausnahme der Dolmetscherkosten (siehe dazu Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO); in

diesem Sinne ist die vorinstanzliche Auflistung der betreffenden Kosten und Auslagen (act. 59 S. 106 ff. Dispositiv-Ziff. 11 in den vorliegenden Berufungsentscheid einzufügen.

Zu den Auslagen, die vom Beschuldigten zu tragen sind, gehören ebenso die vom Staat finanzierten Kosten für die amtliche Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Allerdings hat der Beschuldigte diese Kosten (siehe zu deren Höhe gleich nachfolgend E. 3) der Gerichtskasse erst zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Die auf den Beschuldigten entfallende Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist nach Massgabe der zuvor zitierten Bestimmungen der Kostenverordnung auf CHF 10'000.- festzusetzen, dabei inklusive der Gebühren für die Zwischenverfahren OG.2020.00043 und OG.2021.00002 (Sicherheitshaft/Hausarrest).

3.

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO); einschlägig ist damit der Tarif für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (GS III I/5; nachfolgend Tarif).

3.1 Die Vorinstanz sprach dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren ein Honorar von CHF 5'563.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu (act. 59 S. 109 Dispositiv-Ziff. 14). Die Höhe dieser Entschädigung ist unbestritten und wurde dem Rechtsvertreter von der Gerichtskasse bereits ausgerichtet.

3.2 Der amtliche Verteidiger reichte an der Berufungsverhandlung eine Kostennote ein; darin macht er für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 54.46 Stunden geltend (act. 106). Der verrechnete Aufwand ist im Lichte von Art. 3 des Tarifs («notwendiger Zeitaufwand») insgesamt zu hoch. Namentlich werden vom Verteidiger insgesamt neun Arbeitsstunden im Zusammenhang mit dem gegen den Gerichtsschreiber gerichteten Ausstandsbegehren (Verfahren OG.2021.00033) in Rechnung gestellt. Das betreffende Ausstandsbegehren war jedoch gänzlich aussichtslos (siehe dazu auch Urteil BGer 1B\_269/2021 vom 12. August 2021) und der entsprechende Aufwand daher unnötig. Sodann beziffert der Verteidiger seinen Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung auf gesamthaft 20 Stunden (ohne die Besprechungen mit seinem Mandanten). Auch dieser Aufwand fällt aus dem Rahmen. In seinen Ausführungen vor Obergericht beschränkte sich der Verteidiger im Wesentlichen auf das Bestreiten des Anklagesachverhalts und das Benennen von Alternativsachverhalten (act. 103 S. 28 ff.), wobei er dabei erst noch weitgehend auf seine bereits vor Vorinstanz vorgetragene Argumentation (act. 36) zurückgreifen konnte. Bei alledem stellten sich der Verteidigung im Berufungsverfahren keine komplexen Rechtsfragen, die einen zusätzlichen Aufwand erfordert hätten. Der Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung ist demzufolge von 20 auf 15 Stunden zu kürzen. Im Gegenzug allerdings sind dem Verteidiger noch zusätzliche 1½ Stunden für seinen in der eingereichten Honorarnote noch nicht abgebildeten Aufwand im Nachgang zur Berufungsverhandlung (Anfragen zum Verfahrensstand [act. 111, 113 und 117]) zu vergüten; zudem sind ihm für das Studium des vorliegenden Urteils zwei Stunden statt der von ihm verrechneten nur einen Stunde zu vergüten.

Der Verteidiger ist damit im Berufungsverfahren für einen Aufwand von insgesamt 43 Stunden zu entschädigen (54.46 Std. gem. Kostennote minus 14 Std. Kürzung plus 1½ Std. späterer Aufwand plus 1 Stunde mehr für Urteilsstudium). Daraus resultiert für das Berufungsverfahren ein Honoraranspruch von CHF 7'740.- (43 x CHF 180.- [dazu Art. 6 des Tarifs]) zuzüglich 7.7 % MwSt. (CHF 596.-), insgesamt CHF 8'336.-. Es ist dabei vorzumerken, dass dem Verteidiger hiervon bereits CHF 7'000.- überwiesen wurden (act. 107).

Neben dem Honorar sind dem Verteidiger gestützt auf Art. 2 des Tarifs zusätzlich CHF 280.- zu vergüten, welchen Betrag er für den Beizug eines Dolmetschers aufwenden musste (siehe Anhang zu act. 106). Hinsichtlich dieses zusätzlichen Betrags ist der Beschuldigte nicht rückerstattungspflichtig (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO).

4.

Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Privatklägers Serhat Türkis erhielt für das erstinstanzliche Verfahren ein Honorar von CHF 6'234.95.- (inkl. Auslagen und MwSt.) zuerkannt (act. 59 S. 109 Dispositiv-Ziff. 13). Die entsprechende Vergütung ist unstrittig und bereits ausbezahlt. Im Berufungsverfahren war der Privatkläger nicht mehr unentgeltlich verbeiständet (act. 76 und act. 81).

Der Privatkläger ist mit seinen Anträgen im Zivilpunkt unterlegen (und nur hierzu besteht überhaupt ein Anspruch des Privatklägers auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 136 Abs. 1 StPO]). Demzufolge ist der Privatkläger zu verpflichten, die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Gerichtskasse zurückzubezahlen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 427 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 138 und Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO; siehe dazu auch Zürcher Kommentar, StPO-Lieber, Art.138 N 2b).

5.

In formeller Hinsicht fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO).

---

Das Gericht erkennt:

1.

Der Beschuldigte Ervis Albanis alias Ervis Tiranis ist schuldig

-

der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, begangen am 25. September 2018 in Näfels (Glarus Nord) zum Nachteil von Serhat Türkis;

-

der mehrfachen rechtswidrigen Einreise gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a und d AIG sowie des mehrfachen rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG, begangen von September 2018 bis November 2018.

2.

Ervis Albanis wird vom Anklagevorwurf des qualifizierten Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 und Ziff. 4 StGB freigesprochen.

3.

Ervis Albanis wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren.

Die von Ervis Albanis erstandene Haftzeit (inkl. Hausarrest) von insgesamt zwei Jahren, fünf Monaten und drei Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Ervis Albanis wird zudem bestraft mit einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.-.

4.

Ervis Albanis wird gestützt auf Art. 66a StGB für 12 Jahre aus der Schweiz verwiesen. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) von Ervis Albanis im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.

5.

Die von Ervis Albanis geltend gemachten Ersatzforderungen (Schadenersatz und Genugtuung) werden abgewiesen.

6.

Das bei Ervis Albanis beschlagnahmte Bargeld im Betrag von CHF 682.50 und EUR 500.- wird eingezogen und an die auf Ervis Albanis entfallenden Verfahrenskosten angerechnet.

7.

Der Beschlagnahmebescheid über sämtliche weiteren im Zusammenhang mit dem Gewaltdelikt vom 25. September 2018 beschlagnahmten und noch nicht wieder herausgegebenen Gegenstände und Bargeldbeträge wird für die noch laufenden Verfahren gegen die unbekannte flüchtige Täterschaft und gegen Serhat Türkis aufrechterhalten.

Es obliegt der Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus, in den noch laufenden Verfahren gegen die unbekannte flüchtige Täterschaft und gegen Serhat Türkis über die Behandlung der beschlagnahmten Gegenstände und Bargeldbeträge zu entscheiden.

8.

Es wird festgestellt, dass im vorliegenden Strafverfahren das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

9.

Die Genugtuungsforderung des Privatklägers Serhat Türkis wird abgewiesen.

Zur Geltendmachung anderer Zivilansprüche wird der Privatkläger auf den Zivilweg verwiesen.

10.

Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren SG.2020.00051 und das Berufungsverfahren wird auf insgesamt CHF 20'000.- festgesetzt.

Die weiteren Kosten (exkl. Dolmetscherentschädigungen) der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, inklusive ZMG-Verfahren, betragen:

CHF

34'000.■

Untersuchungsgebühr SA.2018.00480

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2018.00093

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2019.00020

CHF

450.■

Verfügung ZMG SG.2019.00035

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2019.00055

CHF

600.■

Beschluss Obergericht OG.2019.00046

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2019.00087

CHF

1'000.■

Beschluss Obergericht OG.2019.00069

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2019.00126

CHF

500.■

Verfügung ZMG SG.2020.00040

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2019.00025

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2019.00016

CHF

300.■

Beschluss Obergericht OG.2019.00017

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2018.00092

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2018.00079

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2018.00097

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2019.00009

CHF

400.■

Verfügung ZMG SG.2019.00018

CHF

300.■

Verfügung ZMG SG.2019.00021

CHF

1'500.■

BKP-IFC2 iPhone IMEI 353328074671544

CHF

2'900.■

Festnahme, Schaden z.N.v. XY

CHF

249.90

Festnahme, Schaden Türe

CHF

1'830.90

Autoverwertung Zimmermann

CHF

12'420.■

IRM Zürich, Spurenauswertung

CHF

3'400.■

IRM Zürich, Spurenauswertung

CHF

1'519.65

IRM Zürich, Blutanalyse und Gutachten

CHF

2'850.■

IRM Zürich, Spurenauswertung

CHF

500.■

Kapo St. Gallen, Forensischer Untersuch

CHF

190.55

KSGL, Auftrag Polizei

CHF

10'200.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224083762

CHF

4'800.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224084460

CHF

4'800.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224084461

CHF

49.50

IRM Zürich, Lokaler Vergleich

CHF

49.50

IRM Zürich, Lokaler Vergleich

CHF

1'500.■

EJPD, Extraktion iPhone 6S

CHF

200.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224085344

CHF

200.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224085346

CHF

3'800.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224085431

CHF

1'800.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224085429

CHF

1'800.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224085428

CHF

49.50

IRM Zürich, Lokaler Vergleich

CHF

1'800.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224085985

CHF

200.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224086006

CHF

1'800.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224085967

CHF

1'800.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224085979

CHF

1'800.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224086047

CHF

1'800.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224086039

CHF

1'000.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224086150

CHF

1'000.■

EJPD, Verfügung Rechnung Nr. 224086050

CHF

2'625.■

Kapo St. Gallen, Schusswaffenuntersuchung

CHF

49.50

IRM Zürich, Lokaler Vergleich

11.

Die Kosten gemäss Ziffer 10 hiervor werden vollumfänglich Ervis Albanis auferlegt und von ihm bezogen.

12.

Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Fäh wird aus der Gerichtskasse für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im erstinstanzlichen Verfahren SG.2020.00051 mit CHF 5'563.60 (inkl. MwSt.) entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass die Gerichtskasse diese Entschädigung bereits ausbezahlt hat.

13.

Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Fäh wird aus der Gerichtskasse für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren mit CHF 8'336.- (inkl. MwSt.) sowie CHF 280.- Auslagenersatz entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass die Gerichtskasse bereits eine Akontozahlung von CHF 7'000.- überwiesen hat.

14.

Ervis Albanis hat die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren (CHF 5'563.60) und das Berufungsverfahren (CHF 8'336.-) sowie die Untersuchung (dort insgesamt CHF 24'193.-) der Gerichtskasse zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

15.

Rechtsanwalt lic. iur. Harold Külling wird aus der Gerichtskasse für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers Serhat Türkis bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens mit CHF 6'234.95 (inkl. MwSt.) entschädigt. Es wird

vorgemerkt, dass die Gerichtskasse diese Entschädigung bereits ausbezahlt hat.

16.

Der Privatkläger Serhat Türkis hat die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss Ziff. 15 hiervor der Gerichtskasse zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die finanzielle Situation des Privatklägers wird erstmals im Herbst 2022 überprüft.

17.

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.